

Einheitlicher Aufsichtsmechanismus

Zwei Jahre SSM:
Viel erreicht, noch viel zu tun
Seite 29



Kreditfonds

*Darlehensvergabe durch alternative
Investmentfonds*

Seite 22

Lebensversicherung

*Das „ewige“ Widerspruchsrecht
in der Praxis*

Seite 18

Themen

4 Kurz & Aktuell

- 4 Pensionskassen **VP**
- 4 Zweites Finanzmarktnovellierungsgesetz **WM**
- 5 Wichtige Termine **ÜG**
- 6 MTF-Emittenten **WM**
- 6 Kein Insolvenzverfahren **WM**
- 7 Kreditrisiko **KF**
- 8 Marktrisiko **KF**
- 8 Verbriefungen **KF**
- 9 Risiken **KF**
- 9 Leerverkäufe **WM**
- 9 Wertpapierfinanzierungsgeschäfte **WM**
- 10 Referenzwerte **WM**
- 11 Finanzinstrumente **WM**
- 11 Weitere Internationale Konsultationen **KF/WM**
- 12 EIOPA **VP**
- 12 Cyber-Sicherheit **ÜG**
- 12 Großkredite **KF**

13 Aufsicht

- 13 Finanzschlichtung: Neue Verordnung **ÜG**
- 15 Finanzschlichtung: Europäischer Austausch **ÜG**
- 18 Lebensversicherung **VP**
- 22 Kreditfonds **WM**

25 Verbraucher

- 25 Kfz-Versicherung **VP**
- 25 Schlichtungsstelle **ÜG**
- 25 Basisinformationsblatt **ÜG**
- 26 Vergütung **KF**
- 26 Untersagung **VP**
- 27 Abwicklung unerlaubter Geschäfte **ÜG**
- 28 Verdacht auf Marktmanipulation **WM**

29 Internationales

- 29 Einheitlicher Aufsichtsmechanismus **KF**

33 Bekanntmachungen



© Dietmar Gust

„Schlichtung wichtig für Schutz und Vertrauen der Verbraucher“

BaFin-Präsident Felix Hufeld beim FIN-NET-Treffen in Berlin

Seite 15



In Artikeln mit diesem Zeichen finden Sie Informationen zum Verbraucherschutz. In der Rubrik [Verbraucher](#) lesen Sie Warnungen und aktuelle Kurzmeldungen dazu.

Editorial

Liebe Leserinnen und Leser,

gut zwei Jahre ist es nun her, dass der Startschuss für ein Vorhaben historischen Ausmaßes fiel: Im Rahmen des einheitlichen Aufsichtsmechanismus, kurz SSM, übernahm die Europäische Zentralbank die Federführung bei der Aufsicht über die größten Bankengruppen des Euroraums. In der Praxis arbeitet sie dabei eng mit den national zuständigen Behörden wie der BaFin zusammen. Im Titelthema ab [Seite 29](#) zieht das BaFinJournal Bilanz: Wie haben sich Aufsichtspraxis und -standards verändert, wo sind Erfolge zu verzeichnen und an welchen Stellen gilt es nachzubessern?

Auch im Verbraucherschutz hat sich in den letzten Jahren einiges getan, etwa beim Thema Schlichtung. Beim Treffen des Netzwerks der Finanzschlichtungsstellen im Europäischen Wirtschaftsraum, das diesmal in Berlin stattfand, unterstrich BaFin-Präsident Felix Hufeld einmal mehr die Bedeutung der Schlichtung für den Schutz der Verbraucher und ihr Vertrauen in den Finanzmarkt ([Seite 15](#)). Die europäische Richtlinie über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten hat hier einheitliche europäische Standards geschaffen. Mit der Finanzschlichtungsstellenverordnung wurden die Vorgaben für private und behördliche Schlichtungsstellen in Deutschland nun konkretisiert ([Seite 13](#)).

Auch der Beitrag ab [Seite 18](#) enthält wichtige Informationen für Verbraucher: Er erläutert, unter welchen Voraussetzungen für Kunden von Lebensversicherungsunternehmen das „ewige“ Widerspruchsrecht greift und was genau ihnen zusteht. Hintergrund sind eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs sowie zahlreiche Folgeurteile.

Ab [Seite 22](#) schließlich finden Sie ausführliche Informationen zur Darlehensvergabe durch alternative Investmentfonds (AIF). Seit Inkrafttreten des OGAW-V-Umsetzungsgesetzes dürfen AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften für Rechnung von bestimmten AIF Gelddarlehen vergeben, also „Kreditfonds“ auflegen. Um Risiken zu vermeiden, hat der Gesetzgeber hier jedoch enge Grenzen gesetzt und die Darlehensvergabe durch AIF an bestimmte Bedingungen geknüpft.

Eine interessante Lektüre wünscht Ihnen



Dr. Sabine Reimer



© Schafgans DGPh/BaFin

Dr. Sabine Reimer,
Leiterin Kommunikation

Kurz & Aktuell

Kurzmeldungen zu nationalen und internationalen Neuerungen, Rundschreiben, Konsultationen und andere Veröffentlichungen



© iStockphoto.com/Oxford

Pensionskassen

BaFin veröffentlicht Auslegungsentscheidung wegen erhöhter Lebenserwartung

VP Die erhöhte Lebenserwartung der Bevölkerung macht sich auch in den Versicherungsbeständen der Pensionskassen bemerkbar. Die BaFin hat daher eine Auslegungsentscheidung veröffentlicht, nach der sie neue Tarife mit Erlebensfallcharakter ab sofort nur noch genehmigt, wenn die Berechnung der Deckungsrückstellung den Trend zur Erhöhung der Lebenserwartung umfassend berücksichtigt.



Linkempfehlung zum Thema

Die Auslegungsentscheidung finden Sie unter:

www.bafin.de » [Daten & Dokumente](#)
» [Auslegungsentscheidungen](#)

Diese Anforderung ist in der Regel erfüllt, wenn geeignete Generationentafeln oder, als Näherungsverfahren, solche mit Altersverschiebung verwendet werden. Grundsätzlich können auch Periodentafeln verwendet werden; die Voraussetzungen dafür sind in der Auslegungsentscheidung geregelt. ■

Zweites Finanzmarktnovellierungsgesetz

BMF stellt Entwurf zur Konsultation

WM Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat den Entwurf für das Zweite Finanzmarktnovellierungsgesetz (2. FiMaNoG) zur Konsultation gestellt, das insbesondere die Vorgaben der europäischen Finanzmarktrichtlinie (Markets in Financial Instruments Directive II – MiFID II) in nationales Recht umsetzen soll. Daneben enthält das

Gesetz Ausführungsbestimmungen zur begleitenden Verordnung (Markets in Financial Instruments Regulation – MiFIR) und zu zwei weiteren europäischen Kapitalmarkt-Verordnungen: zur Verordnung über Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (Securities Financing Transaction Regulation – SFTR) und zur Benchmark-Verordnung. Stellungnahmen nimmt das BMF bis zum 28. Oktober entgegen.

Das Erste Finanzmarktnovellierungsgesetz war Anfang Juli in Kraft getreten (siehe BaFinJournal Juli 2016). Es hat folgende europäische Gesetze

in deutsches Recht umgesetzt: die Marktmissbrauchsrichtlinie, die Marktmissbrauchsverordnung, die Zentralverwahrer- und die PRIIPs-Verordnung (Packaged Retail and Insurance-Based Investment Products Regulation). ■



Linkempfehlung zum Thema

Die Konsultation finden Sie unter: www.bundesfinanzministerium.de



Agenda

Wichtige Termine im Oktober / November 2016

18. Okt	EIOPA Annual Conference, Frankfurt a. M.	10. Nov	<u>BaFin-Workshop</u> Transparenzpflichten für MTF-Emittenten, Frankfurt a. M.
20./21. Okt	IOSCO Board Meetings, Hongkong	14. Nov	EIOPA MB, Frankfurt a. M.
24. Okt	FSB RCG for Europe, Lissabon	15. Nov	<u>Praxisforum</u> Wirtschaftskriminalität und Kapitalmarkt, Frankfurt a. M.
25./26. Okt	EBA BoS, London	17. Nov	FSB Plenary, London
26. Okt	<u>BaFin-Branchenveranstaltung</u> Versicherungsaufsicht, Bonn	21. Nov	<u>BaFin-Workshop</u> Transparenzpflichten für MTF-Emittenten, Frankfurt a. M.
2. Nov	<u>BaFin-Workshop</u> Transparenzpflichten für MTF-Emittenten, Frankfurt a. M.	23. Nov	Joint Committee, Frankfurt a. M.
5. Nov	<u>Börsentag</u> (BaFin-Infostand), Hamburg	28. Nov	EIOPA BoS und Joint Meeting mit EIOPA Stakeholder Groups
7.-9. Nov	IAIS Committee Meetings, Asuncion	28./29. Nov	BCBS, Santiago de Chile
8.-10. Nov	IOPS Annual Conference, Hongkong	29. Nov	<u>Verbraucherschutzforum</u> der BaFin, Frankfurt a. M.
9./10. Nov	ESMA BoS, Joint BoS/SMSG, Paris	29./30. Nov	EIOPA BoS, Frankfurt a. M.

MTF-Emittenten

BaFin-Workshops zu Transparenzpflichten

WM Am 2., 10. und 21. November finden bei der BaFin in Frankfurt drei Workshops zu den Transparenzpflichten für Emittenten Multilateraler Handelssysteme (Multilateral Trading Facility – MTF) statt. Die ganztägigen Veranstaltungen gleichen Inhalts richten sich an Emittenten des Freiverkehrs und nationaler MTFs.

Viele Emittenten sind allerdings noch unsicher, wie die Regelungen im Detail zu verstehen sind. Das zeigen die vielen Fragen, die die BaFin in den vergangenen drei Monaten erhalten hat. Die Workshops bieten den Emittenten nun die Möglichkeit, ihre Fragen direkt an einen BaFin-Experten zu richten. Diese werden zudem in Vorträgen auf wichtige Aspekte der Ad-hoc-Publizitätspflicht eingehen sowie auf Fragen zu Insiderverzeichnissen und dazu, wie Führungspersonen Transaktionen zu melden haben. Auch weisen sie auf typische Fehler hin. ■



Hinweis

Anmeldung und Fragen

Interessenten können sich auf der Internetseite der BaFin noch bis zum 25. Oktober für den Workshop am 21. November anmelden. Die Organisatoren bitten darum, das Feld für Fragen in der Anmeldemaske lebhaft zu nutzen. Außerdem können Interessierte Fragen an das Postfach MTF-Emittenten@bafin.de richten.

Seit Anfang Juli gilt für diese Marktteilnehmer in Deutschland ein neues Rechtsregime: Die Marktmissbrauchsverordnung (Market Abuse Regulation – MAR) regelt in den Artikeln 17 bis 19, welche Transparenzpflichten die Emittenten berücksichtigen müssen.

Kein Insolvenzverfahren

*Schnigge Wertpapierhandelsbank SE:
Zahlungsfähigkeit wieder nachgewiesen*

WM Die Schnigge Wertpapierhandelsbank SE hat der BaFin nachgewiesen, dass sie wieder in der Lage ist, ihre Zahlungspflichten zu erfüllen. Die BaFin hat daher beim Amtsgericht Düsseldorf ihren Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens zurückgenommen.

Die Geschäftsleitung der Bank hatte der Aufsicht zuvor die Zahlungsunfähigkeit angezeigt. Die BaFin hatte daraufhin beim Amtsgericht Düsseldorf beantragt, das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Instituts zu eröffnen. Da es der Schnigge Wertpapierhandelsbank SE nun gelungen ist, die Liquiditätslücke zu beseitigen, ist der Insolvenzeröffnungsgrund damit weggefallen.

Als Wertpapierhandelsbank unterliegt die Schnigge Wertpapierhandelsbank SE im Sinne von § 1 Absatz 3d Satz 5 Kreditwesengesetz (KWG) der laufenden Aufsicht der BaFin. Sie betreut als Skontroführer Orderbücher an verschiedenen deutschen Börsen. ■

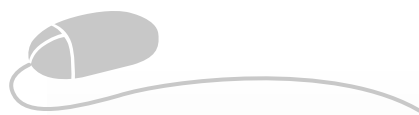
Internationale Meldungen

Kreditrisiko

Regulierungspaket zur Harmonisierung der Ausfalldefinition und Ergebnisse quantitativer Auswirkungsstudie

KF Zur Konkretisierung der Vorschriften zur Berücksichtigung von Schuldnerausfällen bei den Eigenmittelanforderungen für das Kreditrisiko hat die Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA Technische Regulierungsstandards zur Festlegung der Wesentlichkeitsschwelle für den 90-Tage-Verzug sowie umfassende Leitlinien zur Anwendung der Ausfalldefinition nach Artikel 178 der Eigenmittelverordnung (Capital Requirements Regulation – CRR) veröffentlicht.

Die neuen Anforderungen sind grundsätzlich für alle Institute relevant; einzelne Regelungen betreffen aber ausschließlich Institute, die den Standardansatz oder den internen ratingbasierten Ansatz (Internal Ratings-Based Approach – IRBA) verwenden. Bis Ende 2020 müssen die Institute die neuen Regeln umgesetzt haben.



Links zum Thema

Technische Regulierungsstandards

www.eba.europa.eu

Leitlinien

www.eba.europa.eu

Festlegung der Wesentlichkeitsschwelle

Die Technischen Regulierungsstandards legen fest, anhand welcher Kriterien zuständige Behörden die Schwellen bestimmen sollen, bei deren Überschreiten überfällige Verbindlichkeiten eines Schuldners im Rahmen des 90-Tage-Verzugs als wesentlich zu behandeln sind und somit dessen Ausfall auslösen. Zu diesen Kriterien zählen beispielsweise die Bestimmung einer absoluten und einer relativen Schwelle sowie die allgemeine Festlegung des relativen Schwellenwerts auf 1 Prozent. Zuständige Behörden können allerdings unter bestimmten Bedingungen einen niedrigeren oder einen höheren relativen Schwellenwert von maximal 2,5 Prozent festlegen.



Auf einen Blick

Internationale Behörden und Gremien

EBA European Banking Authority
Europäische Bankenaufsichtsbehörde

EIOPA European Insurance and Occupational Pensions Authority
Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung

ESMA European Securities and Markets Authority
Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde

BCBS Basel Committee on Banking Supervision
Basler Ausschuss für Bankenaufsicht

In Deutschland machen die Technischen Standards auch eine Anpassung von § 16 der Solvabilitätsverordnung (SolvV) erforderlich, der die Wesentlichkeitsschwelle für den 90-Tage-Verzug regelt.

Weitere Klarstellungen

Die Leitlinien enthalten Klarstellungen zu allen wesentlichen Aspekten der Anwendung der Ausfalldefinition, die nicht Gegenstand der Technischen Regulierungsstandards sind. Sie betreffen beispielsweise Besonderheiten bei der Anwendung der Wesentlichkeitsschwelle für den 90-Tage-Verzug sowie die Anwendung des übergeordneten Ausfallkriteriums. Dieses besagt, dass ein Institut einen Schuldner als ausgefallen anzusehen hat, wenn es die vollständige Begleichung seiner Verbindlichkeiten ohne Maßnahmen wie die Verwertung von Sicherheiten für unwahrscheinlich hält.

Außerdem enthalten die Leitlinien Anforderungen an die Verwendung externer Ausfalldaten, die Einstufung zuvor ausgefallener Risikopositionen als gesündete Risikopositionen sowie die Anwendung der Ausfalldefinition innerhalb von Institutsgruppen und im Mengengeschäft.

Ergebnisse der quantitativen Auswirkungsstudie

Zusätzlich hat die EBA einen Bericht veröffentlicht, in dem sie detailliert die Ergebnisse einer quantitativen Auswirkungsstudie darstellt, die sie parallel zur Konsultation der Leitlinien durchgeführt hatte. ■

Marktrisiko

EBA veröffentlicht Leitlinien zur modifizierten Duration

KF Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA hat Leitlinien zu Korrekturen bei der Berechnung der modifizierten Duration für Schuldtitel gemäß Artikel 340 der Eigenmittelverordnung (Capital Requirements Regulation – CRR) veröffentlicht.

Die Leitlinien sind relevant für Institute, die zur Ermittlung der Eigenmittelanforderungen für das allgemeine Risiko von Schuldtiteln die Durationsmethode anwenden. Bei dieser Methode sind die zugrundeliegenden Positionen anhand ihrer modifizierten

Duration zu gewichten. Für Schuldtitel, die einem Vorauszahlungsrisiko unterliegen, ist die in der Eigenmittelverordnung enthaltene Formel für die modifizierte Duration anzupassen.



Linkempfehlung zum Thema

Die Leitlinien finden Sie unter:

www.eba.europa.eu

Die Institute können den Leitlinien zufolge zwischen zwei Ansätzen zur Korrektur der modifizierten Duration wählen. Der erste Ansatz basiert auf einer Zerlegung des Schuldtitels in eine Anleihe und eine Option, die das Vorauszahlungsrisiko abbildet, während der zweite Ansatz eine Neubewertung des Schuldtitels unter Berücksichtigung des Vorauszahlungsrisikos vorsieht. ■

Verbriefungen

EBA veröffentlicht Leitlinien zur außervertraglichen Kreditunterstützung

KF Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA hat Leitlinien zur außervertraglichen Kreditunterstützung von Verbriefungstransaktionen nach Artikel 248 der Eigenmittelverordnung (Capital Requirements Regulation – CRR) veröffentlicht. Stützen Originatoren oder Sponsoren eine Verbriefungstransaktion mit einem Geschäft, zu dem sie vertraglich nicht verpflichtet sind, so müssen sie für die verbrieften Risikopositionen mindestens Eigenmittel in der Höhe vorhalten, wie sie ohne Verbriefung für die Risikopositionen erforderlich wären.



Linkempfehlung zum Thema

Die Leitlinien finden Sie unter:

www.eba.europa.eu

In den Leitlinien wird insbesondere näher spezifiziert, unter welchen Voraussetzungen ein Geschäft als „zu marktüblichen Konditionen ausgeführt“ und wann es als außervertragliche Kreditunterstützung gilt. Außerdem konkretisieren die Leitlinien die Meldepflicht für Geschäfte gegenüber der zuständigen Behörde sowie die Anwendung der fünf Faktoren, die

die Institute nach der CRR mindestens zu überprüfen haben, um einzuschätzen, ob eine außervertragliche Kreditunterstützung vorliegt. ■

Risiken

EBA veröffentlicht aktuelles Risk-Dashboard

KF Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA hat ihr Risk-Dashboard für das zweite Quartal 2016 veröffentlicht. Die darin enthaltenen Risikoindikatoren geben unter anderem Auskunft über die Risiko- und Liquiditätssituation sowie die Ertragsstruktur der aktuell 198 größten europäischen Banken, darunter 28 aus Deutschland. Neben dem bekannten Dashboard im PDF-Format stellt die EBA auf ihrer Homepage auch ein Dashboard-Tool mit aggregierten Zahlen als Excel-Datei für individuelle Anwendungen zur Verfügung. ■



Linkempfehlung zum Thema

Das Risk-Dashboard finden Sie unter:
www.eba.europa.eu

Leerverkäufe

Italienische Finanzaufsichtsbehörde verlängert Verbot für Aktien der BMPS

WM Die italienische Aufsichtsbehörde CONSOB (Commissione Nazionale per le Società e la Borsa) hat das Leerverkaufsverbot in Aktien der Banca Monte dei Paschi di Siena spa (BMPS), das sie Anfang Juli erlassen hatte (siehe BaFinJournal Juli 2016), bis zum Ablauf des 5. Januar 2017 verlängert.

Die Maßnahme verbietet den Aufbau und die Erhöhung von Netto-Leerverkaufspositionen über Geschäfte in der benannten Aktie sowie in den auf sie bezogenen Derivaten, wenn dies zu einer Entstehung oder Erhöhung von Netto-Leerverkaufspositionen in dieser Aktie führt. Mit der Verlängerung sind nun zusätzlich auch Instrumente in das Verbot einbezogen, die Ansprüche auf neu ausgegebene BMPS-Aktien begründen können. Dies betrifft

insbesondere Bezugsrechte und Wandelschuldarleihen. Ausgenommen von dem Verbot sind nach wie vor Indexderivate auf die BMPS-Aktie. Die Maßnahme gilt weltweit und für jedermann. Eine Ausnahme für Market-Maker besteht nicht.

Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA hat zu der Maßnahme eine Stellungnahme abgegeben. Darin führt sie aus, warum die Entscheidung aus ihrer Sicht erforderlich und angemessen ist. ■



Linkempfehlung zum Thema

Die Pressemitteilung der CONSOB finden Sie unter:
www.consob.it

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

ESMA veröffentlicht Entwurf für Technische Standards und Bericht zur Prozyklizität

WM Die europäische Verordnung über Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (Securities Financing Transaction Regulation – SFTR) soll die Transparenz solcher Geschäfte im sogenannten Schattenbanksektor, also bei der Kreditvergabe außerhalb des Bankenwesens, erheblich erhöhen. Dazu verpflichtet sie sowohl finanzielle als auch nicht-finanzielle Marktteilnehmer, Einzelheiten ihrer Wertpapierfinanzierungsgeschäfte an ein hierfür zugelassenes Transaktionsregister zu melden.

Voraussetzung für die Meldepflicht ist der Erlass Technischer Standards. Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA hat nun einen entsprechenden Entwurf zur Konsultation gestellt. Er enthält neben Technischen Regulierungs- und Implementierungsstandards zur SFTR auch Vorschläge zur Änderung konkretisierender Vorschriften zur Europäischen Marktinfrastruktur-Verordnung (European Markets Infrastructure Regulation – EMIR). Diese sind erforderlich um sicherzustellen, dass die Meldepflichten unter der SFTR und der EMIR einheitlich angewandt werden.

Wesentliche Inhalte

Die Technischen Standards sollen insbesondere folgende Aspekte regeln:

- das Verfahren und die Kriterien für die Registrierung von Transaktionsregistern unter der SFTR,
- die Verwendung der international anerkannten Berichtsstandards, die Logik der Berichterstattung sowie Struktur und Inhalt der Berichte über Wertpapierfinanzierungsgeschäfte,
- die Anforderungen an die Transparenz, die Erfassung, die Aggregation und den Vergleich der Daten sowie
- die Zugriffsebenen für diverse zuständige Behörden.

Stellungnahmen nimmt die ESMA bis zum 30. November entgegen. Im Frühjahr 2017 will sie der Europäischen Kommission dann den endgültigen Entwurf zur Billigung vorlegen. Die SFTR-Meldepflichten sollen sukzessive ab 2018 in Kraft treten.



Links zum Thema

Konsultation zur Meldepflicht

www.esma.europa.eu

Bericht zur Prozyklizität

www.esma.europa.eu

Bericht zur Prozyklizität

Darüber hinaus hat die ESMA einen Bericht veröffentlicht, der sich mit der Frage beschäftigt, ob in Bezug auf Wertpapierfinanzierungsgeschäfte Maßnahmen entwickelt werden sollten, um der Prozyklizität entgegenzuwirken. Sie hat dazu untersucht, inwiefern die Nutzung solcher Geschäfte zu Hebelwirkungen führt, die derzeit von der Regulierung nicht erfasst werden, und wie ein solches Problem zu bewältigen wäre.

Die ESMA kommt in dem Bericht zu dem Ergebnis, dass es zu früh ist, über entsprechende Maßnahmen nachzudenken. Dazu sei die Datenlage noch zu dünn.

Hintergrund

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte ermöglichen den Marktteilnehmern eine besicherte Finanzierung, das heißt die Nutzung eigener Vermögenswerte wie Aktien oder Anleihen mit dem Ziel, die Finanzierung ihrer Geschäftstätigkeiten abzusichern. Dabei werden Vermögenswerte vorübergehend für Finanzierungstransaktionen verpfändet. ■

Referenzwerte

ESMA konsultiert Technische Standards zur Benchmark-Verordnung

WM Die europäische Benchmark-Verordnung, die Ende Juni 2016 im Europäischen Amtsblatt veröffentlicht worden ist (siehe BaFinJournal Juli 2016), soll die Ermittlung von Referenzwerten transparenter, zuverlässiger und – durch die Verhinderung von Interessenkonflikten – weniger anfällig für Manipulationen machen. Dazu unterwirft es die Ersteller von Referenzwerten (Administratoren) und die Personen, die die zur Bestimmung des Referenzwerts erforderlichen Eingabedaten beitragen (Kontributoren), bestimmten Organisations- und Verhaltensregeln.

Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA hat nun einen Entwurf für Technische Standards zur Konsultation gestellt, die die Verordnung konkretisieren sollen. Der Entwurf berücksichtigt die Rückmeldungen der Marktteilnehmer zu einem Diskussionspapier, das die ESMA in der ersten Jahreshälfte veröffentlicht hatte.

Die Technischen Standards betreffen zehn unterschiedliche Themenkomplexe der Benchmark-Verordnung, beispielsweise den Verhaltenskodex, die Anforderungen an Kontributoren und die Zulassung und Registrierung beziehungsweise Anerkennung der Administratoren. Stellungnahmen nimmt die ESMA bis zum 2. Dezember entgegen.

EURIBOR kritischer Referenzwert

Die Benchmark-Verordnung ist teilweise bereits anwendbar, insbesondere im Hinblick auf die kritischen Referenzwerte. Die übrigen Regelungen sind ab dem 1. Januar 2018 anwendbar.

Die Europäische Kommission hat als kritischen Referenzwert bislang den Interbanken-Referenzzinssatz EURIBOR benannt, der infolgedessen der Aufsicht durch ein Kollegium (College) unterliegt. Kritische Referenzwerte sind solche, die als Bezugsgrundlage für Finanzinstrumente oder -kontrakte oder für die Messung der Wertentwicklung von Investmentfonds verwendet werden und einen Gesamtwert von mindestens 500 Milliarden Euro erreichen. Sind bestimmte qualitative Kriterien erfüllt, sinkt diese Schwelle auf 400 Milliarden Euro. Daneben kann die zuständige nationale Behörde einen Referenzwert unter bestimmten Bedingungen auch unabhängig von den quantitativen Schwellenwerten als kritisch einstufen. ■

Finanzinstrumente

ESMA konsultiert Leitlinien zur Product Governance

WM Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA hat einen Entwurf für Leitlinien zur Konsultation gestellt, die die Anforderungen an die Entwicklung und Vertriebssteuerung

von Finanzinstrumenten (Product Governance) konkretisieren sollen. Im Mittelpunkt stehen Vorgaben zum Zielmarkt, den die Unternehmen nach der europäischen Finanzmarkttrichtlinie (Markets in Financial Instruments Directive II – MiFID II) künftig zu bestimmen haben. Stellungnahmen nimmt die ESMA bis zum 5. Januar 2017 entgegen.



Linkempfehlung zum Thema

Die Leitlinien finden Sie unter:

www.eiopa.europa.eu

Gemäß Artikel 16 Absatz 3 und Artikel 24 Absatz 2 der MiFID II müssen Hersteller (Manufacturers) und Vertreiber (Distributors) von Finanzinstrumenten ein Produktgenehmigungsverfahren vorhalten, um zu verhindern, dass ihre Interessen mit denen ihrer Kunden kollidieren. In diesem Verfahren ist unter anderem für jedes Finanzinstrument ein Endkundenzielmarkt festzulegen. Dabei muss sichergestellt sein, dass alle einschlägigen Risiken für den jeweiligen Zielmarkt bewertet werden und die beabsichtigte Vertriebsstrategie für diesen geeignet ist. ■



Hinweis

Weitere internationale Konsultationen

- EBA** Leitlinien zu Berufshaftpflichtversicherung oder gleichwertiger Garantie für Zahlungsauslöse- und Kontoinformationsdienstleister nach der Zahlungsdienstrichtlinie II (bis 30. November 2016)
- ESMA** Technische Regulierungsstandards zum konsolidierten Datenträger für Nicht-Eigenkapitalinstrumente (bis 5. Dezember 2016)
- EBA** Technische Standards zur Vereinheitlichung der Unionsterminologie und der Formate von Entgeltinformation und Entgeltaufstellung unter der Zahlungskontenrichtlinie (bis 22. Dezember 2016)
- EBA** Leitlinien zur Beurteilung der Risiken der Informations- und Kommunikationstechnologie im Rahmen des aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozesses (SREP) (bis 6. Januar 2017)
- BCBS** Konsultation zur regulatorischen Behandlung von Wertberichtigungen nach IFRS 9 (bis 13. Januar 2017)

EIOPA

Strategie bis 2019 veröffentlicht

VP Für die kommenden drei Jahre hat sich die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung EIOPA drei strategische Schwerpunkte auf die Fahnen geschrieben: die Verbesserung der aufsichtlichen Konvergenz, die Stärkung des präventiven Verbraucherschutzes und den Erhalt der Finanzstabilität.

Dies ist dem [Single Programming Document](#) zu entnehmen, das auf der Internetseite von EIOPA veröffentlicht ist. Es beschreibt zudem detailliert die Aufgaben, denen sich EIOPA 2017 widmen wird. ■



Linkempfehlung zum Thema

Das Single Programming Document finden Sie unter:
www.eiopa.europa.eu

Cyber-Sicherheit

G7-Tagung: Grundelemente für den Finanzsektor verabschiedet

ÜG Die Finanzminister und Notenbankengouverneure der G7-Staaten haben am Rande der Herbsttagung des Internationalen Währungsfonds [acht Grundelemente](#) zur Cyber-Sicherheit für den Finanzsektor verabschiedet. Diese waren von einer Expertengruppe erarbeitet worden, der auch Vertreter des Bundesfinanzministeriums, der Deutschen Bundesbank und der BaFin angehörten.

Die G7-Staaten messen dem Thema Cyber-Sicherheit im Finanzsektor eine hohe Bedeutung bei. Darum sollte es Mindeststandards zum Schutz von Verbrauchern, Instituten, Daten und Infrastrukturen geben. Aufgrund der weltweiten Vernetzung der Finanzsysteme ist es wichtig, Cyber-Sicherheitsaktivitäten auf internationaler Ebene strategisch zu bündeln.

Die Grundelemente sollen den Unternehmen des Finanzsektors in den G7-Staaten als Basisabsicherung gegen Cyber-Risiken zur Umsetzung anempfohlen werden. Dazu zählen eine Strategie und ein Rahmenwerk für Cyber-Sicherheit und deren kontinuierliche Weiterentwicklung, Regeln für die Unternehmenssteuerung (Governance), Risikomanagement und Kontrollmechanismen, die Etablierung von Überwachungsprozessen, ein angemessener Umgang mit Cyber-Angriffen und der Austausch von Informationen. ■

Großkredite

BCBS veröffentlicht Fragen und Antworten zum Rahmenwerk

KF Zu seinem [Rahmenwerk](#) für die Messung und Begrenzung von Großkrediten (siehe [BaFinJournal Juni 2014](#)) hat der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht BCBS nun wichtige Fragen und Antworten (Frequently Asked Questions – [FAQs](#)) veröffentlicht. Darin nimmt er auch Stellung zu zwei Vorgaben, die er bis Ende 2016 überprüfen wollte. Die Mitgliedsstaaten sollen die Standards, die das Rahmenwerk vorgibt, bis spätestens 2019 umsetzen.

Die erste Überprüfungs Klausel betrifft die Behandlung von Forderungen aus dem Clearinggeschäft an qualifizierte Zentrale Gegenparteien. Der Ausschuss hat nun entschieden, dass diese Forderungen von der Großkreditlimitierung ausgenommen bleiben. Allerdings will er zu einem späteren Zeitpunkt untersuchen, ob diese Ausnahme weiterhin notwendig ist.

Die zweite Überprüfungs Klausel berührt Interbankkredite, für die das Rahmenwerk nur eine untertägige Ausnahme vorsieht. Hier hat der BCBS überprüft, ob für Interbankkredite mit Bezug zur Geldpolitik weitergehende Erleichterungen von der Großkreditlimitierung geschaffen werden müssen. Diese Frage hat er nun verneint. ■



Linkempfehlung zum Thema

Die FAQs finden Sie unter:
www.bis.org

Finanzschlichtung



Neue Verordnung

Konkretisierung gesetzlicher Vorgaben für Schlichtungsstellen

ÜG Am 16. September 2016 ist die neue Finanzschlichtungsstellenverordnung – kurz FinSV – im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden. Sie regelt, wie die privaten und behördlichen Schlichtungsstellen organisiert sein müssen, die sich mit Streitigkeiten um Bank- und Wertpapierdienstleistungen



befassen, und wie deren Verfahren abzulaufen haben. Für die Schlichtungsstellen im Versicherungssektor gelten hingegen die Verfahrensregelungen



Linkempfehlung zum Thema

Die FinSV finden Sie unter:
www.bgbl.de

des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes (VSBG), die mit denen der FinSV vergleichbar sind.

Die FinSV konkretisiert die Vorgaben aus § 14 Absatz 1 des Unterlassungsklagengesetzes (UKlaG, siehe Infokasten). Sie ersetzt die Schlichtungsstellenverfahrens- und die Kapitalanlage-schlichtungsverordnung (SchlichtVerfV und KASchlichtV). Hintergrund ist die Richtlinie über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten.

Organisation und Anerkennung

So muss laut Verordnung jede Schlichtungsstelle eine Geschäftsstelle einrichten. Zudem ist eine

Internetseite zu betreiben, die es ermöglicht, Schlichtungsanträge elektronisch einzureichen.

Entscheidungen müssen innerhalb von 90 Tagen getroffen werden, nachdem alle notwendigen Informationen vorliegen.

Private Schlichtungsstellen dürfen erst tätig werden, wenn sie das Bundesamt für Justiz als solche anerkannt hat. Sie müssen unabhängig organisiert sein und über ausreichend Personal und finanzielle Mittel verfügen. Der jeweilige Träger kann selbst entscheiden, wie er dies

finanziert, beispielsweise über Entgelte der Unternehmen, die an den Schlichtungsverfahren teilnehmen.

Vorgaben für Schlichter

Jede Schlichtungsstelle muss mit zwei oder mehr Schlichtern besetzt sein; diese sind für mindestens drei Jahre zu bestellen.

Alle Schlichter müssen über die Befähigung zum Richteramt verfügen. Sie dürfen nicht ergebnisorientiert bezahlt werden.

Behördliche Schlichter müssen zuvor mindestens drei Jahre beim Träger beschäftigt gewesen sein. Die privaten Schlichter dürfen in den letzten drei Jahren vor der Bestellung nicht für den Träger oder ein Unternehmen tätig gewesen sein, das an Schlichtungsverfahren der Stelle teilnimmt oder mit einem solchen Unternehmen verbunden ist.

Fristen, Verschwiegenheit und Berichtspflichten

Die FinSV sieht zudem feste Fristen für die Bearbeitung der Schlichtungsfälle vor: Entscheidungen müssen innerhalb von 90 Tagen getroffen werden, nachdem alle Informationen vorliegen, die dafür notwendig sind. Alle Mitarbeiter der jeweiligen Geschäftsstelle sind zur Verschwiegenheit über die Verfahren verpflichtet.

Die Schlichtungsstellen müssen jährlich einen Tätigkeitsbericht erstellen und zusätzlich alle zwei Jahre einen Evaluationsbericht. Dieser hat unter anderem Angaben zur Fortbildung des Personals



Gesetz

Unterlassungsklagengesetz: § 14 Absatz 1

„Bei Streitigkeiten [...] können die Beteiligten unbeschadet ihres Rechts, die Gerichte anzurufen, eine vom Bundesamt für Justiz für diese Streitigkeiten anerkannte private Verbraucherschlichtungsstelle oder die bei der Deutschen Bundesbank oder die bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht eingerichtete Verbraucherschlichtungsstelle anrufen. [...]

Diese behördlichen Verbraucherschlichtungsstellen sind nur zuständig, wenn es für die Streitigkeit keine zuständige anerkannte Verbraucherschlichtungsstelle gibt.“

der Schlichtungsstelle und zur internationalen Zusammenarbeit zu enthalten.

Inkrafttreten

Die Vorgaben der FinSV für private Schlichtungsstellen sind bereits seit Mitte September in Kraft. Für die behördlichen Schlichtungsstellen, zu denen neben der Schlichtungsstelle bei der Deutschen

Bundesbank auch die bei der BaFin zählt, tritt sie zum 1. Februar 2017 in Kraft. Bis dahin finden die Verfahren nach den Regeln der KASchlichtV statt. ■



Autor

Arne Huneke

BaFin-Referat der Schlichtungsstelle

Europäischer Austausch

BaFin-Präsident Felix Hufeld:

„Schlichtung wichtig für Schutz und Vertrauen der Verbraucher“

ÜG Am 30. September fand in Berlin unter Leitung der Europäischen Kommission die Vollversammlung des Netzwerks der Finanzschlichtungsstellen im Europäischen Wirtschaftsraum (FIN-NET, siehe Infokasten Seite 17) statt.



Organisiert wurde das Treffen von der BaFin, dem Bundesfinanzministerium und allen deutschen Mitgliedern des FIN-NET, den privaten Schlichtungsstellen des deutschen Finanzsektors.

Verbraucherleitbild

BaFin-Präsident Felix Hufeld unterstrich in seinem Eröffnungsvortrag die Bedeutung der Schlichtung für den Verbraucherschutz und das Vertrauen der Verbraucher in den Finanzmarkt. Wie weit der Verbraucherschutz gehen müsse, hänge dabei entscheidend vom Verbraucherleitbild ab: Orientiere man sich am aufgeklärten und informierten Verbraucher, oder gehe man vom „verletzlichen“ Verbraucher aus?

Der BaFin-Präsident betonte außerdem den Unterschied zwischen der individuellen Schutzrichtung der Schlichtung einerseits und dem Schutz der kollektiven Verbraucherinteressen durch die deutsche Finanzaufsicht andererseits. Die BaFin nehme diese Verbraucherinteressen nicht erst seit der letzten Ausweitung ihrer Kompetenzen durch



BaFin-Präsident Hufeld beim FIN-NET-Treffen in Berlin

das Kleinanlegerschutzgesetz (siehe BaFinJournal Juli 2015 und September 2015) sehr ernst.

Transparenz und Qualitätsstandards

Hufeld ging auch auf die Vorgaben der europäischen Streitbeilegungsrichtlinie (Alternative Dispute Resolution Directive – ADR, siehe BaFinJournal Mai 2013) ein, die die Mitgliedstaaten weitgehend umgesetzt haben. Sie sei für die außergerichtliche Streitschlichtung ein bedeutender Schritt, so Hufeld. Die neuen Rahmenbedingungen sorgten auf europäischer Ebene für mehr Transparenz und einheitliche Qualitätsstandards, beispielsweise bei der Unabhängigkeit und Qualifikation der Schlichter.

Das FIN-NET leiste dabei hervorragende Dienste, so der BaFin-Präsident. Es unterstütze Verbraucher bei der oft schwierigen Suche nach der richtigen Schlichtungsstelle schnell und unbürokratisch. Dies sei ein wichtiger Beitrag für den europäischen Binnenmarkt. Zudem fördere das Netzwerk den Erfahrungsaustausch unter den europäischen Finanzschlichtungsstellen und verbessere damit fortlaufend deren Qualitätsstandards.

Schlichtungslandschaft in Deutschland

Hufeld hob außerdem die Besonderheiten der gewachsenen Schlichtungslandschaft im deutschen Finanzdienstleistungssektor hervor. Bereits in den 1990er Jahren hätten die Verbände zahlreiche spezialisierte Schlichtungsstellen eingerichtet.

Während es in den meisten anderen Ländern wenige oder sogar nur eine zentrale

Schlichtungsstelle für den Finanzsektor gibt, ist diese spezialisierte Struktur in Deutschland bis heute erhalten geblieben. Seit 2011 ist auch die BaFin in der Schlichtung aktiv; erst vor wenigen Monaten hat sie weitere Aufgaben übernommen (siehe BaFinJournal März 2016). Hintergrund ist die Umsetzung der europäischen Streitbeilegungsrichtlinie durch das Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG).

Fortentwicklung und Erfahrungsaustausch

Ein wichtiges Thema der Vollversammlung war die Frage, wie man das FIN-NET prägnanter machen kann, damit möglichst viele Verbraucher frühzeitig von den Leistungen des Netzwerks und der grenzüberschreitenden Streitschlichtung erfahren. In diesem Zusammenhang sprachen die Teilnehmer auch über die Nutzung von Kanälen wie Facebook, Twitter und Youtube. Dr. Naomi Creutzfeldt

von der Oxford University stellte ermutigende Forschungsergebnisse zur Akzeptanz der Schlichtung bei den Verbrauchern vor: 64 Prozent der Befragten

Gewachsene Schlichtungslandschaft im deutschen Finanzdienstleistungssektor



Vollversammlung des Netzwerks der Finanzschlichtungsstellen im Europäischen Wirtschaftsraum

waren mit dem Ergebnis der Schlichtungsverfahren zufrieden.

Die Teilnehmer sprachen außerdem über die neuesten Entwicklungen der europäischen Rechtsetzung zu Finanzdienstleistungen. Die Kommission berichtete hierzu über den aktuellen Stand zur Konsultation für das Grünbuch über Finanzdienstleistungen für Privatkunden.

Wie gewohnt tauschten sich die Schlichtungsstellen auch untereinander über ihre Erfahrungen aus. Caroline Mitchell vom Financial Ombudsman Service im Vereinigten Königreich und zwei neue Mitglieder des Netzwerks aus Österreich und der Slowakei stellten sich und ihre Tätigkeit vor.

Das nächste Treffen des Netzwerks wird turnusgemäß im Frühjahr 2017 stattfinden, dann in Brüssel. ■



Auf einen Blick

FIN-NET: Netzwerk der nationalen Schlichtungsstellen im EWR

FIN-NET ist ein Netzwerk der nationalen Stellen für die außergerichtliche Beilegung von Finanzstreitigkeiten in den Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), also den Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie Island, Liechtenstein und Norwegen. Die Schlichtungsstellen sind für Streitfälle zwischen Verbrauchern und Finanzdienstleistern wie Banken, Versicherern und Wertpapierfirmen zuständig. Das Netzwerk wurde 2001 auf Initiative der Europäischen Kommission geschaffen.

Durch die Zusammenarbeit der Schlichtungsstellen unter dem Dach von FIN-NET erhalten die Verbraucher Zugang zu außergerichtlichen Schiedsverfahren in grenzüberschreitenden Streitfällen. Ist ein Verbraucher in einem Land in Streitigkeiten mit einem Finanzdienstleister in einem anderen Land verwickelt, stellen die FIN-NET-Mitglieder für ihn den Kontakt zur zuständigen außergerichtlichen Schlichtungsstelle her und versorgen ihn mit den erforderlichen Informationen.



© iStockphoto.com/Kuzma

Lebensversicherung

Das „ewige“ Widerspruchsrecht in der Praxis

VP Kunden von Lebensversicherungsunternehmen haben unter bestimmten Voraussetzungen ein „ewiges“ Widerspruchsrecht. Seitdem der Bundesgerichtshof (BGH) dies vor rund zwei Jahren entschieden hat (Az. IV ZR 76/11, siehe BaFinJournal November 2014 sowie Infokasten Seite 21), beschäftigen die Folgen Verbraucher wie Unternehmen gleichermaßen.



Viele Versicherungsnehmer stellen sich die Frage, ob diese Möglichkeit für sie in Betracht kommt. Das

ist in der Regel dann der Fall, wenn sie ihren Vertrag – unabhängig davon, ob er noch läuft oder schon beendet wurde – zwischen 1994 und Ende 2007 nach dem Policenmodell (siehe Infokasten Seite 20) geschlossen haben und der Versicherer sie damals nicht ordnungsgemäß über ihr Widerspruchsrecht belehrt hat. Wenn ja, müssen sie prüfen, ob sich ein nachträglicher Widerspruch lohnt – je nach individueller Situation kann es auch sinnvoller sein, den Vertrag einfach weiterlaufen zu lassen. Viele beantworten auch diese Frage mit Ja. Die Lebensversicherer sehen sich daher seit dem BGH-Urteil einer hohen Zahl an Widersprüchen ausgesetzt. Das stellt

sie ihrerseits vor große Herausforderungen, geht es doch teilweise um Verträge, die bereits seit mehreren Jahren beendet sind. Die Unternehmen müssen die Berechtigung jedes einzelnen Widerspruchs prüfen. Das führt zu einem hohen Verwaltungsaufwand – zusätzlich zu etwaigen Rückzahlungen.

Seit dem Urteil von 2014 haben der BGH und andere deutsche Gerichte verschiedene Rechtsfragen zu dessen Auswirkungen geklärt. Diese waren regelmäßig auch Gegenstand von Verbraucherbeschwerden bei der BaFin. Der vorliegende Beitrag erläutert, welche Rechte Verbraucher konkret haben.



Linkempfehlung zum Thema

Die BGH-Auslegungsentscheidung von 2014 finden Sie unter:

www.juris.bundesgerichtshof.de

Widerspruchsbelehrung ordnungsgemäß?

Eine ordnungsgemäße Widerspruchsbelehrung in den betreffenden Verträgen muss den Versicherungsnehmer laut § 5a Versicherungsvertragsgesetz alter Fassung (VVG a.F.) in drucktechnisch deutlicher Form über sein Widerspruchsrecht belehren. Sie muss ihn außerdem unter anderem darauf hinweisen, wann die 30-tägige Widerspruchsfrist beginnt, nämlich zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherungsschein, die Versicherungsbedingungen und die Verbraucherinformationen beim Versicherungsnehmer eingehen. Bei Verträgen, die ab dem 1. August 2001 geschlossen wurden, muss die Belehrung zudem den Hinweis enthalten, dass der Widerspruch in Textform erfolgen muss; er ist also nicht nur per Brief möglich, sondern beispielsweise auch per E-Mail.

Die Rechtsprechung hat die formellen und inhaltlichen Voraussetzungen an eine ordnungsgemäße Widerspruchsbelehrung weiter konkretisiert. In formeller Hinsicht muss etwa der Adressat des Widerspruchs – der Versicherer – darin nicht genannt werden, da er laut BGH für den Kunden ohne Weiteres erkennbar ist (Az. IV ZR 496/14). Als drucktechnisch deutliche Hervorhebung kann dem BGH zufolge sowohl eine Umrandung als auch Fettdruck angesehen werden, wenn der übrige Text nicht ebenfalls fettgedruckt ist (Az. IV ZR 41/13 und IV ZR 35/14).

Inhaltlich muss der Begriff der „Textform“ in der Belehrung nicht erläutert werden (unter anderem BGH Az. IV ZR 29/13). Der Versicherungsnehmer könne diesem Begriff entnehmen, dass der Widerspruch in lesbarer Form übermittelt werden und der Urheber erkennbar sein müsse, so die Begründung des BGH.

Viele Verbraucher, die ihre Widerspruchsbelehrung als nicht ordnungsgemäß empfinden, wenden sich mit einer Beschwerde an die BaFin. So hatte in einem Fall der Versicherer angegeben, die Widerspruchsfrist beginne zu dem Zeitpunkt, an dem der Versicherungsschein beim Versicherungsnehmer eingehe. Dies ist jedoch unzureichend: In der Folge wurde entsprechend § 5a Absatz 1 und 2 VVG a.F. gerichtlich bestätigt, dass aus der Belehrung hervorgehen muss, dass die Frist erst beginnt, wenn der Versicherungsnehmer auch die Versicherungsbedingungen und Verbraucherinformationen erhalten hat.

Höhe des Rückzahlungsanspruchs

Als Rechtsfolge eines wirksamen Widerspruchs hatte der BGH 2014 geurteilt, dass der Versicherungsnehmer dem Grunde nach die Rückzahlung der Prämien verlangen kann, die er an den Versicherer gezahlt hat. Hiervon sei der Versicherungsschutz abzuziehen, den der Kunde während des Vertrages genossen hat – dies könne etwa der Risikoanteil der Prämie sein. In mehreren Folgeentscheidungen erkannte der BGH weitere Posten als abzugsfähig an (Az. IV ZR 384/14, IV ZR 448/14 und IV ZR 513/14):

- die Kapitalertragssteuer nebst Solidaritätszuschlag, die der Versicherer im Falle einer vorzeitigen Kündigung bei Auszahlung des Rückkaufswerts für den Versicherungsnehmer an das Finanzamt abgeführt hat
- den Rückkaufswert, den der Versicherer im Falle einer Kündigung an den Versicherungsnehmer ausgezahlt hat
- bei fondsgebundenen Lebensversicherungen die Verluste der Fonds, in denen die Sparanteile der Beiträge angelegt worden sind.

Nutzungszinsen sind grundsätzlich ebenfalls herauszugeben, also Zinsen, die der Versicherer mit den Beiträgen des Versicherungsnehmers verdient hat. Dieser muss jedoch mit Bezug zur Ertragslage des Versicherers beweisen, dass das Unternehmen

tatsächlich Nutzungszinsen erzielt hat. Eine pauschale Behauptung, etwa von „5 Prozent über dem Basiszinssatz“, reicht nicht aus.

Abschluss- und Verwaltungskosten sowie Ratenzahlungszuschläge muss der Versicherer dem Kunden bei einem erfolgreichen Widerspruch hingegen immer voll zurückzahlen.

Auch zu diesem Thema gehen bei der BaFin Beschwerden ein, etwa weil ehemalige Versicherungsnehmer monieren, dass sie nach einem Widerspruch nicht auch die Kapitalertragssteuer nebst Solidaritätszuschlag erhalten, die ihr Versicherer nach der Kündigung abgeführt hat. Hier sind die Versicherer allerdings im Recht, da die Versicherungsnehmer durch die Abführung an das Finanzamt bereits von ihrer Steuerschuld befreit wurden und einen Vermögensvorteil genossen haben. Darauf weist die BaFin die Beschwerdeführer in solchen Fällen hin.

Verwirkung

Viele Verbraucher beschwerten sich auch bei der BaFin, weil ihr Lebensversicherer sich auf Verwirkung berufen hat. Der Versicherungsnehmer habe über viele Jahre hinweg Beiträge gezahlt und damit konkludent zum Ausdruck gebracht, am Vertrag festhalten zu wollen, so die Argumentation. Wenn er jetzt dem Vertrag widerspreche, handele er rechtsmissbräuchlich entgegen seines früheren Verhaltens („venire contra factum proprium“).

Zwar äußerte der BGH 2014 in einem Urteil, dass sich ein ordnungsgemäß belehrter Versicherungsnehmer nach jahrelanger Prämienzahlung grundsätzlich nicht mehr per Widerspruch auf die Unwirksamkeit des Vertrags berufen kann (Az. IV ZR 73/13). Dies gilt jedoch nicht, wenn der Kunde nicht ordnungsgemäß belehrt worden ist: Dann habe der Versicherer die Situation selbst herbeigeführt und könne sich grundsätzlich nicht auf Verwirkung berufen, so der BGH in seiner oben genannten Ausgangsentscheidung.

In der Folge haben einige Gerichte Ausnahmen aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls zugelassen: So hatte ein Versicherungsnehmer seinen Lebensversicherungsvertrag zweimal als Sicherungsmittel für Darlehen an eine Bank abgetreten, das erste Mal bereits zwei Monate nach dem Abschluss



Auf einen Blick

Policenmodell

Von 1994 bis Ende 2007 galt im deutschen Versicherungsvertragsrecht die Vorschrift des § 5a Versicherungsvertragsgesetz alter Fassung (VVG a.F.), die Vertragsschlüsse nach dem Policenmodell regelte. Hiernach konnte ein Vertrag auch dann als abgeschlossen gelten, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer den Versicherungsschein, die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) oder eine Verbraucherinformation nicht bei der Antragstellung übergab, sondern erst später übersandte. Der Versicherungsnehmer hatte ein Widerspruchsrecht von 14 Tagen; bei Lebensversicherungen betrug die Widerspruchsfrist 30 Tage. Sie begann jedoch erst, wenn dem Versicherungsnehmer die Vertragsunterlagen vollständig vorlagen und er bei Aushändigung des Versicherungsscheins schriftlich und „in drucktechnisch deutlicher Form“ über das Widerspruchsrecht, den Fristbeginn und die Dauer belehrt worden war. Abweichend davon erlosch das Widerspruchsrecht gemäß § 5a Absatz 2 Satz 4 VVG a.F. ein Jahr nach Zahlung der ersten Versicherungsprämie.

des Versicherungsvertrags (BGH Az. IV ZR 130/15). In einem anderen Fall war ein bereits gekündigter Vertrag auf Bitte des Kunden im Jahr 2000 wieder in Kraft gesetzt worden, bevor dieser im Jahr 2009 dem Vertrag widersprach. Dies ist laut BGH ein „grob widersprüchliches Verhalten“ (Az. IV ZR 117/15). Auch ein Versicherungsvertreter, der das Widerspruchsrecht bei Vertragsschluss 1998 kannte, handelte nach Auffassung des Oberlandesgerichts Stuttgart rechtsmissbräuchlich, als er 2008 aufgrund einer nicht drucktechnisch hervorgehobenen Belehrung widersprach (Az. 7 U 147/10).



Hinweis

Verfassungsbeschwerden

Gegen die Ausgangs- und Folgeentscheidungen des Bundesgerichtshofs (BGH) vom Mai 2014 ([Az. IV ZR 76/11](#)) und vom Juli 2015 ([Az. IV ZR 384/14](#) und [IV ZR 448/14](#)) legten die unterlegenen Lebensversicherer Verfassungsbeschwerden ein. Einige Unternehmen stellten daraufhin Widersprüche von Versicherungsnehmern mit der Begründung zurück, dass es aufgrund der Verfassungsbeschwerden unklar sei, ob die BGH-Urteile Bestand haben würden. Aus diesem Grund setzten auch mehrere Zivilgerichte Verfahren gegen die Unternehmen bis zu einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) aus.

Aufsichtsrechtlich war es nicht zu beanstanden, diese Entscheidungen abzuwarten, um Zahlungen zu Lasten des Versichertenkollektivs zu vermeiden. Im Mai 2016 beschloss das BVerfG, zwei der Verfassungsbeschwerden nicht zur Entscheidung anzunehmen ([Az. 1 BvR 2230/15](#) und [Az. 1 BvR 2231/15](#)). Somit können die Lebensversicherungsunternehmen Ansprüche nicht mehr mit dieser Begründung zurückstellen. Die BaFin achtet darauf, dass die Unternehmen dies berücksichtigen.

Gegenüber einem Verbraucher, der sich bei der BaFin beschwerte, hatte ein Versicherer die Verwirkung hingegen auch damit begründet, dass der Vertrag aufgrund der Kündigung 2008 für den Kunden seit mehreren Jahren „erledigt“ sei. Dem steht jedoch die Ausgangsentscheidung des BGH entgegen: Das Widerspruchsrecht besteht auch dann, wenn der Vertrag bereits gekündigt wurde oder abgelaufen ist.

Verjährung

Auch, wenn ein Versicherungsnehmer seinem Vertrag wirksam widersprochen hat, kann der Rückzahlungsanspruch gegebenenfalls verjährt sein. Anfangs kam es hier häufig zu Streitigkeiten darüber, wann die Verjährungsfrist begann. So hatte in einem Beschwerdefall ein Versicherungsnehmer seinem 1995 begonnenen und 2009 gekündigten Vertrag im Jahr 2014 widersprochen. Laut Versicherer hatte die Regel-Verjährungsfrist von drei Jahren zum

Ende des Kündigungsjahres 2009 begonnen und war Ende 2012 abgelaufen. Andere Lebensversicherer wiederum waren in ähnlichen Fällen der Ansicht, dass die Verjährung schrittweise mit jeder einzelnen Prämienzahlung begonnen habe.

Im April 2015 sorgte der BGH auch hier für Klarheit ([Az. IV ZR 103/15](#)): Nach seiner Auffassung beginnt die Verjährungsfrist erst mit dem Ende des Jahres, in dem der Widerspruch erklärt wurde. Denn erst mit Ausübung des Widerspruchs sei der Rückzahlungsanspruch entstanden. Im ersten dargelegten Fall endet die Verjährungsfrist demnach erst Ende 2017. ■



Autor

Dirk Elsner

BaFin-Referat für Verbraucherschutz und Beschwerden über Versicherungen

Kreditfonds

Darlehensvergabe durch alternative Investmentfonds

WM Mit dem OGAW-V-Umsetzungsgesetz (siehe BaFinJournal März 2016) hat der deutsche Gesetzgeber nicht nur die europäische OGAW-V-Richtlinie umgesetzt, sondern auch Regeln zur Darlehensvergabe durch alternative Investmentfonds (AIF, siehe Infokasten Seite 23) eingeführt. AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften – nicht jedoch OGAW – dürfen nun unter bestimmten Voraussetzungen für Rechnung von geschlossenen Spezial-AIF Gelddarlehen vergeben, also „Kreditfonds“ aufliegen (siehe Infokasten Seite 23).

Europäische Rechtslage

Hintergrund ist die europäische Rechtslage: Nach den Verordnungen über Europäische Risikokapitalfonds (Regulation on European Venture Capital Funds – EuVECA-VO), über Europäische Fonds für soziales Unternehmertum (European Social Entrepreneurship Funds Regulation – EuSEF-VO) und über Europäische langfristige Investmentfonds (European Long-Term

Investment Funds Regulation – ELTIF-VO) zählen Darlehen, die von einem EuVECA, EuSEF oder ELTIF an ein qualifiziertes Portfoliounternehmen gewährt werden, zu den Vermögensgegenständen, in die ein solcher Fonds investieren kann. Da es sich bei EuVECA, EuSEF und ELTIF um AIF handelt und die Richtlinie über die Verwalter alternativer Investmentfonds (Alternative Investment Fund Managers Directive – AIFM-Richtlinie) eine Darlehensvergabe durch AIF nicht verbietet, ist diese nach Auffassung der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA als Teil der kollektiven Portfolioverwaltung des AIF anzusehen und damit unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt.

Eine Abfrage der ESMA hat zudem gezeigt, dass die meisten EU-Mitgliedstaaten die Darlehensvergabe durch AIF entweder im Rahmen ihrer Verwaltungspraxis oder aufgrund expliziter gesetzlicher Regelungen zulassen. Im April dieses Jahres legte die ESMA dem Europäischen Parlament, der Kommission und dem Rat außerdem eine



© iStockphoto.com/VvoeVale

Definition

Investmentfonds: Wichtige Begriffe

Investmentfonds: Organismus für gemeinsame Anlagen, der von mehreren Anlegern Kapital einsammelt, um es nach einer festgelegten Anlagestrategie zum Nutzen der Anleger zu investieren, und der kein operativ tätiges Unternehmen außerhalb des Finanzsektors ist.

OGAW: Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren. Investmentvermögen, dessen ausschließlicher Zweck es ist, beim Publikum beschaffte Gelder für gemeinsame Rechnung nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapieren oder anderen liquiden Finanzanlagen zu investieren und dessen Anteile auf Verlangen der Anteilinhaber unmittelbar oder mittelbar zulasten des Vermögens dieses Organismus zurückgenommen oder ausgezahlt werden.

AIF: Alternativer Investmentfonds. Alle Investmentvermögen, die keine OGAW sind.

Spezial-AIF: AIF, dessen Anteile – in Abgrenzung zum Publikumsinvestmentvermögen – nur von professionellen und semiprofessionellen Anlegern erworben werden dürfen.

Kreditfonds: Begriff nicht legal definiert. Verwendung in der Branche für Fonds, die originär Darlehen vergeben, sowie für Fonds, die in unverbriefte Darlehensforderungen investieren (sekundärer Erwerb).

Private-Equity-Fonds: Fonds, die in Unternehmen investieren, bei denen sie eine gute Entwicklung erwarten.

Venture-Capital-Fonds: Fonds, die in neuartige und innovative Unternehmen investieren, die sich in der Gründungs- und Wachstumsphase befinden.

Stellungnahme vor, in der sie aufführt, welche Aspekte die Kommission bei der Erarbeitung¹ eines europaweiten Regelwerks für eine Darlehensvergabe durch AIF berücksichtigen sollte.

Deutsche Regeln für die Darlehensvergabe

Vor diesem Hintergrund hat der deutsche Gesetzgeber Regelungen zur Darlehensvergabe sowie zur Restrukturierung von Darlehensforderungen durch AIF in das Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) aufgenommen. Laut Gesetzesbegründung² können „nicht-bankgestützte Finanzierungsformen wie eine Kreditvergabe durch AIF einen wichtigen Beitrag für die Finanzierung der Realwirtschaft bilden und

eine sinnvolle Erweiterung der mittelbaren Investitionsmöglichkeiten für bestimmte Anlegergruppen bieten“. Auf der anderen Seite seien mit der Vergabe von Gelddarlehen außerhalb des Anwendungsbereichs des Kreditwesengesetzes (KWG) erhebliche Risiken verbunden. Zu diesen Risiken gehören etwa die erhöhte Anfälligkeit des Finanzsystems für Regulierungsarbitrage, Prozyklizität und exzessives Kreditwachstum.

Daher sind der Darlehensvergabe durch AIF Grenzen gesetzt. Das KAGB sieht vor, dass Gelddarlehen grundsätzlich nur für Rechnung von geschlossenen Spezial-AIF vergeben werden dürfen, also von geschlossenen AIF, deren Anteile nur von professionellen und semiprofessionellen Anlegern erworben werden dürfen. Eine Darlehensvergabe für Rechnung von geschlossenen Spezial-AIF ist darüber hinaus an bestimmte Voraussetzungen geknüpft: Die Möglichkeit der Kreditaufnahme dieser AIF ist

¹ Siehe Aktionsplan zur Kapitalmarktunion, Seite 11.

² Siehe Gesetzesentwurf Seite 64.

auf 30 Prozent ihres Kapitals begrenzt. Dies soll ein exzessives Kreditwachstum und Prozyklizität verhindern.

Des Weiteren darf die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft für Rechnung des AIF keine Gelddarlehen an Verbraucher vergeben. Als Grund nennt der Gesetzgeber den Verbraucherschutz. Zudem ist aus Gesichtspunkten der Risikostreuung die Darlehensvergabe pro Kreditnehmer auf 20 Prozent des AIF-Kapitals begrenzt.

Und schließlich hat eine AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft, die für Rechnung eines AIF Darlehen vergibt, auch besondere Vorgaben an das Risikomanagement einzuhalten. So hat sie über eine Aufbau- und Ablauforganisation zu verfügen, die dieser Tätigkeit und deren Umfang angemessen ist. Sie muss insbesondere Prozesse für die Bearbeitung der Darlehen, die Kontrolle der Bearbeitung und die Behandlung problematischer Darlehen sowie Verfahren zur Früherkennung von Risiken vorsehen.

Erleichterungen für Gesellschafterdarlehen

Für die Vergabe von Gesellschafterdarlehen – also von Darlehen an Unternehmen, an denen der Spezial-AIF selbst beteiligt ist – sieht das KAGB Erleichterungen vor, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Eine Erleichterung besteht zum Beispiel darin, dass die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft die Kreditaufnahmegrenze von 30 Prozent des AIF-Kapitals nicht einhalten muss.

Insgesamt dürfen nur 50 Prozent des AIF-Kapitals für Gesellschafterdarlehen verwendet werden. Die Erleichterungen greifen, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- der Darlehensnehmer ist ein Tochterunternehmen des AIF
- es handelt sich um ein nachrangiges Darlehen
- die Darlehen überschreiten nicht das Zweifache der Anschaffungskosten der an dem Unternehmen gehaltenen Beteiligungen

Der Gesetzgeber begründet die Erleichterungen bei Gesellschafterdarlehen mit den praktischen Bedürfnissen von Private-Equity- und Venture-Capital-Fonds (siehe Infokasten [Seite 23](#)). Hier sei der Einsatz von Gesellschafterdarlehen als flexibles Element der Unternehmensfinanzierung angezeigt.

Restrukturierung von Darlehensforderungen

Bereits vor Inkrafttreten des OGAW-V-Umsetzungsgesetzes durften AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften für Rechnung von AIF unverbriefte Darlehensforderungen erwerben. In der Praxis ergab sich nach einem solchen Erwerb aber häufig das Problem, dass die Verwaltungsgesellschaft auf eine Leistungsstörung des Darlehensnehmers nicht adäquat reagieren konnte, zum Beispiel durch eine Prolongation oder durch eine Änderung der Tilgungsbestimmungen: Nach der früheren Verwaltungspraxis war eine nachträgliche Änderung der Darlehensbedingungen unter Umständen als Kreditvergabe im Sinne des KWG zu werten und konnte damit nicht von einer AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft vorgenommen werden.

Das OGAW-V-Umsetzungsgesetz hat nun klargestellt, dass nachträgliche Änderungen der Darlehensbedingungen, sogenannte Restrukturierungen, nicht als Darlehensvergabe anzusehen sind. Darunter fallen etwa die Prolongation eines Darlehens, eine Anpassung der Tilgungsbestimmungen oder eine Änderung der Zinslasten. Ziel des Gesetzgebers war es, die Handlungsmöglichkeiten für AIF zu erweitern, damit diese unverbriefte Darlehensforderungen, in die sie investiert sind, effektiver verwaltet werden können. ■



Autorin

Jaga Gänbler

BaFin-Referat für Grundsatzfragen
der Wertpapieraufsicht

Verbraucher

Warnungen und aktuelle Kurzmeldungen zum Verbraucherschutz



© Denis Junker/fotolia.com und Eschweiler/BaFin

Kfz-Versicherung

Unzulässige Klausel in Garantie- und Reparaturkostenversicherungen

VP Die BaFin macht aus gegebenem Anlass darauf aufmerksam, dass sie die Bedingungen von Garantie- und Reparaturkostenversicherungen daraufhin überprüft, ob diese die Auszahlung von Garantieleistungen von der Vorlage einer Reparaturrechnung abhängig machen. Laut Bundesgerichtshof (BGH) sind solche Klauseln in einer formularmäßig abgeschlossenen Kfz-Garantie- oder Reparaturkostenversicherung unwirksam, da sie den Garantienehmer unangemessen benachteiligen (Az. VIII ZR 354/08).

Der BGH führt in dem Urteil aus, dass die obligatorische Vorlage einer Reparaturkostenrechnung zur Geltendmachung von Versicherungsansprüchen dazu geeignet sei, die Versicherten in eine Vorleistungspflicht zu drängen oder zur Durchführung wirtschaftlich sinnloser Reparaturen zu verleiten. Darüber hinaus müssten die Garantienehmer das Risiko tragen, dass der Versicherer seine Einstandspflicht nach einer durchgeführten Reparatur verneint. Die Interessen des Versicherers können nach Ansicht des BGH durch die Vorlage eines Kostenvoranschlags sowie durch Besichtigungs- und Prüfungsrechte ausreichend gewahrt bleiben. ■

Schlichtungsstelle

Tätigkeitsbericht 2015 veröffentlicht

ÜG Die Schlichtungsstelle bei der BaFin hat ihren Tätigkeitsbericht 2015 veröffentlicht. Er ist auf der Internetseite der BaFin abrufbar oder kann dort kostenpflichtig (5 Euro) über das Kontaktformular der BaFin als Printexemplar bestellt werden. ■



Linkempfehlung zum Thema

Den Tätigkeitsbericht finden Sie unter: www.bafin.de » Verbraucher » Beschwerden & Ansprechpartner

Basisinformationsblatt

Europäisches Parlament lehnt Technische Standards zur PRIIPs-Verordnung ab

ÜG Die geplanten Technischen Regulierungsstandards zur Konkretisierung der PRIIPs-Verordnung (Packaged Retail and Insurance-Based Investment Products Regulation – Verordnung über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte) sind gescheitert: Das Europäische Parlament hat

die entsprechende Delegierte Verordnung der EU-Kommission abgelehnt. Sie kann somit nicht in Kraft treten.

Zentraler Kritikpunkt ist die Methodik zur Berechnung künftiger Performance-Szenarien. Diese führt laut Parlament zu Ergebnissen, die nicht dem Grundsatz der PRIIPs-Verordnung entsprechen, dem Verbraucher „richtige, redliche, klare und nicht in die Irre führende Informationen“ zur Verfügung zu stellen. Die Vergleichbarkeit der Verbraucherinformationen von PRIIPs-Produkten sei essenziell, um gleiche Wettbewerbsbedingungen zu erreichen.

Das Europäische Parlament hat die Kommission darüber hinaus aufgefordert, einen Gesetzgebungsvorschlag zur Verschiebung des Anwendungszeitpunkts vorzulegen. Tut sie das nicht, müssen die Unternehmen ab dem 31. Dezember 2016 Basisinformationsblätter für PRIIPs-Produkte vorhalten. Ziel ist es, den Anlegerschutz zu stärken und durch mehr Transparenz das Vertrauen von Kleinanlegern in den Finanzmarkt wiederherzustellen. ■



Linkempfehlung zum Thema

Die Delegierte Verordnung finden Sie unter:
www.ec.europa.eu

Vergütung

EBA veröffentlicht Leitlinien zu Vergütung im Vertrieb an Privatkunden

KF Die Vergütungspolitik und -praktiken gegenüber Mitarbeitern, die Privatkunden Bankprodukte und -dienstleistungen anbieten oder verkaufen, sind Thema neuer Leitlinien, die die Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA veröffentlicht hat. Die Leitlinien betreffen Kreditinstitute, Kreditgeber, Kreditintermediäre, Zahlungsdienstleistungsinstitute und E-Geld-Institute. Zahlungen von Finanzinstituten an Kreditvermittler sind jedoch explizit nicht erfasst.

Die Leitlinien enthalten Anforderungen an die Ausgestaltung der Vergütungspolitik und -praktiken, an deren Dokumentation, an ihre Bekanntgabe und

Einsehbarkeit, an ihre Billigung durch das Leitungsorgan und die Beteiligung der internen Funktionen sowie an die unternehmensinterne Überwachung. Sie gelten ab dem 13. Januar 2018.



Linkempfehlung zum Thema

Die Leitlinien finden Sie unter:
www.eba.europa.eu

Vergütungspolitik und -praktiken dürfen keine Anreize für Mitarbeiter schaffen, die eigenen Interessen zulasten des Verbrauchers zu verfolgen. Ziel ist es nicht nur, diesen vor Fehlverhalten und möglichen Risiken zu schützen, sondern auch, daraus resultierenden Schaden von den Finanzinstituten und vom Finanzsystem insgesamt abzuwenden. ■

Untersagung

Gable Insurance AG: Liechtensteinische Versicherungsaufsicht untersagt Neugeschäft in Deutschland

VP Die Finanzmarktaufsicht Liechtenstein hat der BaFin mitgeteilt, dass sie mit Verfügung vom 7. September 2016 der Gable Insurance AG untersagt hat, Neugeschäft zu zeichnen. Das Verbot bezieht sich auf alle zugelassenen Versicherungsklassen sowie alle Gerichtsbarkeiten und umfasst auch Vertragsverlängerungen und -erweiterungen.

Aufgrund des sogenannten Sitzlandprinzips obliegt die Finanzaufsicht über den Versicherer aber nicht der BaFin, sondern der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein. Die BaFin steht mit ihr in engem Kontakt und wird die deutschen Kunden auf ihrer Internetseite über die weitere Entwicklung informieren.

Verbraucher können Fragen unmittelbar an die liechtensteinische Aufsicht richten. Auch die BaFin steht als Ansprechpartner zur Verfügung. Sie kann die Fragen jedoch nur aufnehmen und an die liechtensteinische Aufsicht weiterleiten. Die Kontaktdaten hat die BaFin auf ihrer Internetseite eingestellt. ■

Abwicklung unerlaubter Geschäfte

„Freistaat Preußen“: Versicherungsgeschäft ohne Erlaubnis

ÜG Die BaFin hat Thomas Mann, der am Geschäftsverkehr unter „Freistaat Preußen“ teilnimmt, am 3. August 2016 aufgegeben, die von ihm unerlaubt betriebenen Versicherungsgeschäfte einzustellen und abzuwickeln.

Der Bonner hatte auf der von ihm registrierten [Internetseite](#) Versicherungsschutz in verschiedenen Sparten angeboten, ohne über die hierfür erforderliche Erlaubnis der BaFin zu verfügen. ■

Ahmed Salameh: Einlagengeschäft und Anlageverwaltung ohne Erlaubnis

ÜG Die BaFin hat Ahmed Salameh, Augsburg, mit Bescheid vom 12. September 2016 aufgegeben, das Einlagengeschäft sowie die Anlageverwaltung einzustellen und abzuwickeln.

Salameh schloss mit Dritten verschiedene Vereinbarungen, in denen er sich verpflichtete, das angenommene Kapital nach Ablauf eines festgelegten Zeitraums an die Geldgeber zurückzuzahlen.

Mit der Annahme von Geldern auf der Grundlage dieser Vereinbarungen betreibt Salameh das Einlagengeschäft ohne die erforderliche Erlaubnis der BaFin. Er ist verpflichtet, die Gelder unverzüglich und vollständig an die Kapitalgeber zurückzuzahlen.

Salameh betreibt ferner auf der Grundlage eines „Beteiligungsvertrags“ unerlaubt die Anlageverwaltung. Diese hat er ebenfalls einzustellen und die den Anlegern zustehenden Gelder unter Beachtung der vertraglichen Regelungen über die Teilnahme der Anleger an der Wertentwicklung der erworbenen Finanzinstrumente unverzüglich auszuzahlen. ■

Dr. Reinhardt Vogt: Anlageverwaltung ohne Erlaubnis

ÜG Die BaFin hat Dr. Reinhardt Vogt gemäß § 37 Absatz 1 Kreditwesengesetz (KWG) als Organ der amatra GmbH in Hohenschäftlarn (zuvor Ebenhausen) mit Bescheid vom 16. September 2016 aufgegeben, die von dem Unternehmen unerlaubt erbrachte Anlageverwaltung abzuwickeln.

Die amatra GmbH nahm auf der Grundlage stiller Gesellschaftsverträge Gelder von Personen an, um sie in Wertpapiere am Kapitalmarkt zu investieren. Soweit es sich hierbei um Gelder von natürlichen Personen handelt, erbringt das Unternehmen die Anlageverwaltung ohne die erforderliche Erlaubnis der BaFin.

Vogt ist als Organ der amatra GmbH verpflichtet, die Finanzinstrumente, die das Unternehmen mit dem Anlagekapital von natürlichen Personen angeschafft hat, auf Depots der jeweiligen Anleger zu übertragen. Alternativ dazu muss er die Verkaufserlöse, die die amatra GmbH durch Veräußerung der Finanzinstrumente erhalten hat, an die jeweiligen Anleger überweisen. ■

Verdacht auf Marktmanipulation

InFin Innovative Finance AG: BaFin warnt vor Kaufempfehlungen für Aktien

WM Nach Informationen der BaFin werden derzeit die Aktien der InFin Innovative Finance AG (ISIN: CH0132106482; ehemals: Cashcloud AG) durch E-Mail-Börsenbriefe zum Kauf empfohlen. Die BaFin hat Anhaltspunkte dafür, dass im Rahmen der Kaufempfehlungen unrichtige oder irreführende Angaben gemacht und/oder bestehende Interessenskonflikte pflichtwidrig verschwiegen werden. Sie hat hinsichtlich des betroffenen Werts eine Untersuchung wegen des Verdachts der Marktmanipulation eingeleitet.

Allen Anlegern rät die BaFin daher, vor Erwerb von Aktien dieser Gesellschaft sehr genau zu prüfen, wie seriös die Angaben in den Börsenbriefen sind, und sich auch aus anderen Quellen über die Gesellschaft zu informieren.

Generelle Hinweise dazu, wie sich Verbraucher vor unseriösen Anlageempfehlungen schützen können, gibt die BaFin in ihren [Broschüren](#). ■



Linkempfehlung für Verbraucher

Diese und weitere Mitteilungen finden Sie auch unter:
www.bafin.de » [Verbraucher](#)
 » [Aktuelles für Verbraucher](#)

Easy Technologies Inc.: BaFin warnt vor Kaufempfehlungen für Aktien

WM Nach Informationen der BaFin werden derzeit die Aktien der Easy Technologies Inc. (ISIN: CA27786D1042) durch telefonische Werbeanrufe (Cold Calling) massiv zum Kauf empfohlen. Die BaFin hat Anhaltspunkte dafür, dass die Anrufer dabei unrichtige oder irreführende Angaben machen und/oder bestehende Interessenskonflikte pflichtwidrig verschweigen. Daher hat sie hinsichtlich des betroffenen Werts eine Untersuchung wegen des Verdachts der Marktmanipulation eingeleitet.

Die BaFin rät allen Anlegern, vor Erwerb von Aktien dieser Gesellschaft sehr genau zu prüfen, wie seriös die gemachten Angaben sind, und sich auch aus anderen Quellen über die Gesellschaft zu informieren.

Hinweise dazu, wie sich Verbraucher generell vor unseriösen Anlageempfehlungen schützen können, gibt die BaFin in ihren [Broschüren](#). ■

Einheitlicher Aufsichtsmechanismus

*Zwei Jahre SSM:
Viel erreicht, noch viel zu tun*

© aurtis/fotolia.com

KF Seit dem 4. November 2014 wird die Bankenaufsicht in der Eurozone durch den SSM ausgeübt, den einheitlichen Aufsichtsmechanismus (siehe Infokasten Seite 31). Seitdem hat die Europäische Zentralbank (EZB) bei der laufenden Aufsicht über die rund 130 größten Bankengruppen des Euroraums (SIs) die Federführung. In der Praxis arbeitet sie dabei eng mit den national zuständigen Behörden (NCAs) zusammen. Aufgabe der NCAs ist zudem weiterhin die Aufsicht über kleinere Institute (LSIs), deren Mehrheit – rund 1.600 Institute – die BaFin mit Unterstützung der Deutschen Bundesbank in Deutschland beaufsichtigt.

Die Integration der europäischen Bankenaufsicht war und ist ein Vorhaben historischen Ausmaßes, das die EZB wie auch die 19 beteiligten NCAs vor

große Herausforderungen stellt. Gut zwei Jahre, nachdem der SSM den Dienst aufgenommen hat, zieht das BaFinJournal erneut eine Zwischenbilanz (siehe Infokasten Seite 30): Wie haben sich Aufsichtspraxis und -standards verändert, wo sind Erfolge zu verzeichnen und an welchen Stellen gilt es nachzubessern?

Erfolgreicher Start in eine neue Aufsichtswelt

Zunächst einmal kann festgestellt werden: Der Start des SSM ist gelungen, und er befindet sich auf einem guten Weg. Seine Einführung war ein enormer Kraftakt, für den der EZB und den beteiligten nationalen Behörden, aber auch den beaufsichtigten Instituten großer Respekt gebührt. Durchaus mit Erfolg wurde das kritische erste Jahr gemeistert,

in dem alle Prozesse neu waren. Im zweiten Jahr waren einige Abläufe dann schon erprobt, sowohl innerhalb der EZB als auch zwischen EZB und NCAs.

Dennoch ist der SSM – das kann getrost so formuliert werden – noch nicht am Ziel angelangt: Vielmehr gilt es noch einige entscheidende Nachbesserungen vorzunehmen, um das Ziel einer sinnhaft vereinheitlichten, effektiven und effizienten Bankenaufsicht zu erreichen.

Governance: Ziel ist mehr Aufsicht, weniger Koordination

Eine der zentralen Herausforderungen des SSM wird es sein, die übergreifende Governance zu überarbeiten, also die Entscheidungsprozesse und die Verteilung der Kompetenzen. Aktuell müssen alle wesentlichen Entscheidungen im SSM von den 25 stimmberechtigten Mitgliedern des obersten Gremiums getroffen werden, dem Supervisory Board.

Zusätzlich hat der EZB-Rat sie zu bestätigen, da gemäß den EU-Rahmenverträgen nur er befugt ist, Entscheidungen mit Außenwirkung zu treffen.

Schon bei den von der EZB direkt beaufsichtigten Institutsgruppen betrifft das eine vielfältige Themenpalette. Sie reicht von der Beurteilung von Geschäftsplänen bis hin zur Genehmigung von Modelländerungen. Darüber hinaus entscheidet das Aufsichtsgremium alle sogenannten gemeinsamen Verfahren für die rund 3.500 Kreditinstitute im SSM-Raum: Es vergibt und entzieht Lizenzen und erteilt Genehmigungen für den Erwerb größerer Beteiligungen (Inhaberkontrollverfahren). Dass es nicht zielführend sein kann und zu unnötigem administrativem Aufwand führt, wenn sich ein hochrangiges Gremium mit so vielen Themen befasst, liegt auf der Hand.

Die zentrale Entscheidungsfindung war auch mit dem Ziel eines SSM-weit einheitlichen Aufsichtshandelns eingerichtet worden. Dieses Level Playing

Field wird im SSM zudem dadurch gewährleistet, dass nicht nur die EZB, sondern auch die NCAs jede einzelne Entscheidungsvorlage einsehen und kommentieren können. Hierdurch sinkt die Möglichkeit, Sonderregelungen für einzelne Institute zu treffen. Es scheint jedoch notwendig, sich im Spannungsfeld zwischen (notwendiger) Kontrolle und (beschränkter) Kapazitäten dahingehend zu fokussieren, dass sich die Aufmerksamkeit des Aufsichtsgremiums auf kritische oder grundsätzlich bedeutsame Entscheidungen richtet.

Ein Beispiel: Früher war die Eignungsprüfung von Geschäftsführern und Aufsichtsräten in der BaFin Aufgabe des jeweils zuständigen Aufsehers; die Einbindung weiterer Hierarchiestufen hing von der Bedeutung des Instituts ab. Im SSM erfolgt nun ein komplexer Abstimmungsprozess zwischen der jeweiligen NCA, den Fach- und den Querschnittsabteilungen der EZB, ihrem Senior Management und schließlich allen Mitgliedern des Aufsichtsgremiums.

Vor diesem Hintergrund unterstützt die BaFin ausdrücklich aktuell laufende Bemühungen, mehr Kompetenzen auf die Arbeitsebene zurückzudelegieren. Dies ist auch deshalb notwendig, weil die Zahl der Entscheidungsverfahren weiter zunimmt: Waren es im Jahr 2015 noch insgesamt knapp 980 schriftliche Verfahren mit circa 2.000 Einzelentscheidungen,

so wurde bereits Mitte August dieses Jahres das tausendste schriftliche Verfahren eingeleitet.

Gemeinsame Aufsichtsteams: Vertrauen als Ausgangsbasis

Die Zusammenarbeit in der täglichen Aufsichtspraxis hat sich seit dem Start des SSM zunehmend verbessert. Mitarbeiter von BaFin und Bundesbank, der EZB und anderer NCAs sind im SSM zu Gemeinsamen Aufsichtsteams (Joint Supervisory Teams – JSTs) zusammengeschlossen, die einzelne Institute gemeinsam beaufsichtigen. Es ist ganz natürlich, dass die Arbeit in den JSTs angesichts räumlicher



Hinweis

Erste Zwischenbilanz

Eine erste Bilanz nach einem Jahr SSM zog BaFin-Exekutivdirektor Raimund Röseler im Oktober 2015 im Interview mit dem BaFinJournal.

Distanz, mehrdimensionaler Berichtspflichten und unterschiedlicher Aufsichtskulturen nicht vom ersten Tag an reibungslos verlief. Inzwischen ist man jedoch in dem Bemühen, ein Klima der gegenseitigen Wertschätzung und des Vertrauens zu schaffen, ein gutes Stück vorangekommen. Die BaFin freut sich über die erreichten Fortschritte.

Umso wichtiger ist es, Kapazitäten so zu nutzen, dass die Aufsicht möglichst effektiv erfolgt. Die durchaus wichtigen Querschnittsvergleiche und die Erarbeitung von Standards dürfen nicht zulasten der bereits stark beanspruchten Kapazitäten der JSTs gehen. Zudem funktionieren Kommunikationsabläufe und Transparenz in den Teams noch nicht immer einwandfrei – eine Schwierigkeit, der man trotz unterschiedlicher Standorte und Sprachen besser Herr werden muss.

**Einheitlicher Überprüfungsprozess:
Instrument in der Entwicklung**

Analog zur jährlichen Risikoprofilerstellung, die die deutsche Aufsicht bereits vor dem SSM praktiziert hat, gibt es für die SIs einen einheitlichen aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess (SREP). Dieser führt nicht nur zu einer Benotung, sondern zieht institutsindividuell auch spezifische aufsichtliche Anforderungen nach sich. Dazu können auch zusätzliche Säule-2-Kapitalanforderungen gehören, die die fixe Säule-1-Mindestanforderung ergänzen (siehe Infokasten). Der Vorteil eines solchen Vorgehens liegt auf der Hand: Die Beurteilung aller signifikanten Institute nach gleichem Prozess und auf Basis derselben Kriterien ist Grundlage des angestrebten Level Playing Fields.

Der SREP wurde 2016 zum zweiten Mal durchgeführt. Es ist bemerkenswert, an wie vielen Stellen es bereits gelungen ist, gemeinsame Bewertungsstandards zu entwickeln. Dies ist ein wichtiger, aber auch ressourcenintensiver Schritt hin zu einer einheitlichen Bankenaufsicht, der die Qualität der Aufsicht insgesamt verbessern wird. Das Ziel ist aber auch hier noch nicht erreicht: Gemeinsam mit der EZB und anderen NCAs arbeitet die BaFin noch an der Klärung kritischer methodischer und prozessualer Fragen.

Zwei Dinge sind hierbei aus Sicht der BaFin wichtig: Zum einen darf das Ergebnis bei aller Harmonisierung natürlich nicht der kleinste gemeinsame



Auf einen Blick

*Wichtige Abkürzungen
und Konzepte*

SSM: Single Supervisory Mechanism (einheitlicher Aufsichtsmechanismus)

NCAs: National Competent Authorities (national zuständige Behörden)

SIs: Significant Institutions (größte Bankengruppen des Euroraums)

LSIs: Less Significant Institutions (kleinere Institute)

SREP: Supervisory Review and Evaluation Process (aufsichtlicher Überprüfungs- und Bewertungsprozess)

Säule 1: Mindestkapitalanforderungen an Kreditinstitute gemäß europäischer Eigenmittelrichtlinie (Capital Requirements Directive IV – CRD IV)

Säule 2: (Kapital-)anforderungen aus dem SREP

Nenner sein, sondern die Anforderungen müssen SSM-weit hoch sein. Es darf nicht der Eindruck entstehen – gerade auch für deutsche Institute –, dass seit der Einführung des SSM die Standards gesunken seien. Zum anderen legt der SREP starkes Gewicht auf quantitative Aspekte, was die Möglichkeit europaweiter Analysen erweitert und die Aufsichtspraxis bereichert. Gleichzeitig besteht aber die Gefahr, dass durch den Fokus auf die Quantifizierung einzelner Risikoarten der aufsichtliche Blick aufs Ganze an Bedeutung verliert. Die BaFin hat gute Erfahrungen damit gemacht, nicht nur (von den Instituten gelieferte) Zahlen zu betrachten, sondern beispielsweise auch gezielt Entscheidungsprozesse in den Unternehmen zu prüfen. Sie setzt sich daher dafür ein, den bisweilen mechanistischen und formularhaften Ansatz im aktuellen SREP zu vereinfachen, um mehr Raum für eine hellwache, ganzheitliche Aufsicht zu schaffen.

LSI-Aufsicht: Das richtige Maß finden

Die Aufsichtspraxis hinsichtlich der weniger bedeutenden Banken hat sich bisher infolge des SSM nur wenig verändert. Die direkte Aufsicht erfolgt in Deutschland weiterhin durch die BaFin, in bewährter Weise laufend unterstützt durch die Deutsche Bundesbank. Die EZB ist unmittelbar nur für die gemeinsamen Verfahren zuständig, von denen weiter oben bereits die Rede war. Zusätzlich übt sie eine indirekte Aufsicht aus, beispielsweise durch Berichtspflichten, die Harmonisierung der Aufsichtsprozesse oder auch horizontale Quervergleiche im gesamten SSM-Gebiet. Laut Danièle Nouy, der Vorsitzenden des Aufsichtsgremiums, strebt die EZB nicht an, die gesamte direkte Aufsicht über LSIs zu übernehmen; vielmehr versteht sie sich als Kontroll- und Kooperationsinstanz.

Ein zentrales Projekt des SSM ist die Einführung eines einheitlichen SREP auch für die LSIs. Um sicherzugehen, die Vorgaben der entsprechenden Leitlinie der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde EBA zu erfüllen, hat die BaFin gemeinsam mit der Bundesbank bereits dieses Jahr einen eigenen LSI-SREP eingeführt. Nun wirkt sie, auch weil in Deutschland mehr als die Hälfte der LSIs beheimatet ist, besonders intensiv an einer SSM-weiten Standardsetzung mit. Dabei setzt sie sich für eine schlanke, aber effektive Lösung ein, die weder die Aufseher noch die Institute über Gebühr belastet. Dem Prinzip der Proportionalität folgend, sollte der Aufwand für unproblematische Institute so gering wie möglich ausfallen, damit ausreichend Zeit und Energie für die Aufsicht über die problematischen Institute bleibt.

Wichtig aus Sicht der BaFin ist zudem eine Harmonisierung mit Augenmaß: Aus guten Gründen ist die Aufsicht über LSIs bei den nationalen Behörden verblieben, was durch unnötig granulare SSM-Regelungen nicht konterkariert werden sollte.

Ausblick

Der SSM ist ein gemeinsames Vorhaben von EZB und NCAs. Ihn in so kurzer Zeit zu errichten, war eine Aufgabe von höchster Komplexität. Zu Recht sind alle Beteiligten stolz auf die erreichten Erfolge: Der SSM befindet sich mittlerweile im laufenden Betrieb, viele Abläufe sind gut eingespielt, die Beteiligten kennen sich, und das Vertrauen zueinander wächst von Tag zu Tag. Dennoch ist der einheitliche Aufsichtsmechanismus noch weit vom Zielzustand entfernt. Die Integration ganz unterschiedlicher Aufsichtskulturen, Sprachen und Bankensysteme unter einem Dach bleibt ebenso eine Herausforderung wie die Nachjustierung bei wichtigen Themen wie Governance und SREP. Die BaFin ist fest entschlossen, das Projekt SSM auch in Zukunft nach Kräften zu unterstützen.

Und am Horizont zeichnen sich bereits weitere große Herausforderungen ab. Denn der gemeinsame Aufsichtsmechanismus ist nur ein Eckpfeiler der europäischen Bankenunion: Aktuell beginnt die Umsetzung der einheitlichen Abwicklung (siehe BaFinJournal September 2016), perspektivisch folgt dann die europäische Einlagensicherung. ■



Autoren

Stefan Iwankowski

Miguel Guthausen

BaFin-Referat für die SSM-Koordination

Bekanntmachungen

*Die amtlichen Veröffentlichungen der BaFin**



© iStockphoto.com/blackred

Erlaubnis zur Aufnahme des Geschäftsbetriebes

AstraDirekt Versicherung AG

Die BaFin hat durch Verfügung vom 30. September 2016 der AstraDirekt Versicherung AG die Erlaubnis zum Betrieb der folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) erteilt:

Nr. 2 Krankheit
b) Kostenversicherung

Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden
Sämtliche Sachschäden (soweit sie nicht unter die Nummern 3 bis 7 fallen), die verursacht werden durch:
a) Feuer
b) Explosion
d) andere Elementarschäden außer Sturm

Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden

Die Erlaubnis gilt für die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft und den anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen).

Die Erlaubnis erstreckt sich nicht auf den Betrieb der aktiven Rückversicherung im In- und Ausland.

Versicherungsunternehmen:
AstraDirekt Versicherung AG (5184),
Dudenstraße 46,
68167 Mannheim

VA 37-I 2230-2015/0009

Anmeldung zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland

Compañía Española de Seguros y Reaseguros de Crédito y Caución, S.A.

Das spanische Versicherungsunternehmen Compañía Española de Seguros y Reaseguros de Crédito y Caución, S.A. ist berechtigt, in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

*) Bekanntmachungen der Versicherungsaufsicht. Die amtlichen Veröffentlichungen der Banken- und Wertpapieraufsicht sind im Bundesanzeiger zu finden.

Nr. 14 Kredit

Nr. 15 Kautio

*Versicherungsunternehmen:
Compañia Española de Seguros y Reaseguros de
Crédito y Caución, S.A. (9459),
C/Paseo de la Castellana, 4,
28046 Madrid,
SPANIEN*

VA 26-I 5000-ES-2016/0003

Erweiterung des Geschäftsbetriebes

AachenMünchener Versicherung AG

Die BaFin hat durch Verfügung vom 14. September 2016 der AachenMünchener Versicherung AG die Erlaubnis zum Betrieb der folgenden weiteren Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) erteilt:

Nr. 2 Krankheit

Die Erlaubnis erstreckt sich auf den Betrieb der Erstversicherung.

*Versicherungsunternehmen:
AachenMünchener Versicherung AG (5342),
AachenMünchener-Platz 1,
52064 Aachen*

VA 44-I 5000-5342-2016/0001

Erweiterung des Geschäftsbetriebes im Dienstleistungsverkehr

BD24 Berlin Direkt Versicherung AG

Die BaFin hat der BD24 Berlin Direkt Versicherung AG die Zustimmung zur Aufnahme des

Direktversicherungsgeschäfts im Dienstleistungsverkehr für die nachstehenden weiteren Länder erteilt:

Bulgarien, Estland, Griechenland, Irland, Island, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn, Zypern

Die Zustimmung umfasst den Betrieb der folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG):

Nr. 1 Unfall

Nr. 2 Krankheit
b) Kostenversicherung

Nr. 7 Transportgüter

Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden
a) Feuer
b) Explosion
c) Sturm
d) andere Elementarschäden außer Sturm
f) Bodensenkungen und Erdbeben

Nr. 9 Hagel- und Frost- und sonstige Sachschäden

Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht

Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste
j) nichtkommerzielle Geldverluste

Nr. 18 Beistandsleistungen zugunsten von Personen, die sich in Schwierigkeiten befinden
a) auf Reisen oder während der Abwesenheit von ihrem Wohnsitz oder ständigem Aufenthaltsort

*Versicherungsunternehmen:
BD24 Berlin Direkt Versicherung AG (5172),
Potsdamer Platz 10,
10785 Berlin*

VA 11-I 5079-BG-5172-2016/0001
VA 11-I 5079-EE-5172-2016/0001
VA 11-I 5079-GR-5172-2016/0001
VA 11-I 5079-IE-5172-2016/0001
VA 11-I 5079-IS-5172-2016/0001
VA 11-I 5079-HR-5172-2016/0001
VA 11-I 5079-LV-5172-2016/0001
VA 11-I 5079-LI-5172-2016/0001
VA 11-I 5079-LT-5172-2016/0001

VA 11-I 5079-LU-5172-2016/0001
 VA 11-I 5079-MT-5172-2016/0001
 VA 11-I 5079-RO-5172-2016/0001
 VA 11-I 5079-SK-5172-2016/0001
 VA 11-I 5079-SI-5172-2016/0001
 VA 11-I 5079-CZ-5172-2016/0001
 VA 11-I 5079-HU-5172-2016/0001
 VA 11-I 5079-CY-5172-2016/0001

BD24 Berlin Direkt Versicherung AG

Die BaFin hat der BD24 Berlin Direkt Versicherung AG die Zustimmung zur Aufnahme des Direktversicherungsgeschäfts im Dienstleistungsverkehr für das nachstehende weitere Land erteilt:

Polen

Die Zustimmung umfasst den Betrieb der folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG):

Nr. 1 Unfall

Nr. 2 Krankheit
 b) Kostenversicherung

Nr. 7 Transportgüter

Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden
 a) Feuer
 b) Explosion
 c) Sturm
 d) andere Elementarschäden außer Sturm
 f) Bodensenkungen und Erdbeben

Nr. 9 Hagel- und Frost- und sonstige Sachschäden

Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht

Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste
 j) nichtkommerzielle Geldverluste

Nr. 18 Beistandsleistungen zugunsten von Personen, die sich in Schwierigkeiten befinden
 a) auf Reisen oder während der Abwesenheit von ihrem Wohnsitz oder ständigem Aufenthaltsort

Versicherungsunternehmen:
 BD24 Berlin Direkt Versicherung AG (5172),
 Potsdamer Platz 10,
 10785 Berlin

VA 11-I 5079-PL-5172-2016/0001

HanseMercur Allgemeine Versicherung AG

Die BaFin hat der HanseMercur Allgemeine Versicherung AG die Zustimmung zur Aufnahme des Direktversicherungsgeschäfts im Dienstleistungsverkehr für das nachstehende weitere Land erteilt:

Niederlande

Die Zustimmung umfasst den Betrieb der folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG):

Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden

Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden

Versicherungsunternehmen:
 HanseMercur Allgemeine Versicherung AG (5501),
 Siegfried-Wedells-Platz 1,
 20354 Hamburg

VA 11-I 5079-NL-5501-2016/0001

HanseMercur Reiseversicherung AG

Die BaFin hat der HanseMercur Reiseversicherung AG die Zustimmung zur Aufnahme des Direktversicherungsgeschäfts im Dienstleistungsverkehr für die nachstehenden weiteren Länder erteilt:

Liechtenstein, Island

Die Zustimmung umfasst den Betrieb der folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG):

Nr. 1 Unfall

Nr. 2 Krankheit

b) Kostenversicherung

Nr. 8 Feuer und Elementarschäden

a) Feuer

b) Explosion

c) Sturm

d) andere Elementarschäden außer Sturm

f) Bodensenkungen und Erdbeben

Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden

Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht

Nr. 16 Verschiedene finanzielle Geldverluste

j) nichtkommerzielle Geldverluste

Nr. 18 Beistandsleistungen zugunsten von Personen, die sich in Schwierigkeiten befinden

a) auf Reisen oder während der Abwesenheit von ihrem Wohnsitz oder ständigem Aufenthaltsort

Versicherungsunternehmen:

*HanseMercur Reiseversicherung AG (5496),
Siegfried-Wedells-Platz 1,
20354 Hamburg*

VA 11-I 5079-LI-5496-2016/0001

VA 11-I 5079-IS-5496-2016/0001

Neue Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft Aktiengesellschaft

Die BaFin hat der Neue Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft Aktiengesellschaft die Zustimmung zur Aufnahme des Direktversicherungsgeschäfts im Dienstleistungsverkehr für die nachstehenden weiteren Länder erteilt:

Estland, Island, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Malta, Norwegen, Rumänien, Zypern

Die Zustimmung umfasst den Betrieb der folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG):

Nr. 17 Rechtsschutz

Versicherungsunternehmen:

*Neue Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft
Aktiengesellschaft (5805),
Augustaanlage 25,
68165 Mannheim*

VA 21-I 5079-EE-5805-2016/0001

VA 21-I 5079-IS-5805-2016/0001

VA 21-I 5079-LV-5805-2016/0001

VA 21-I 5079-LI-5805-2016/0001

VA 21-I 5079-LT-5805-2016/0001

VA 21-I 5079-MT-5805-2016/0001

VA 21-I 5079-NO-5805-2016/0001

VA 21-I 5079-RO-5805-2016/0001

VA 21-I 5079-CY-5805-2016/0001

Erweiterung des Geschäftsbetriebes einer Niederlassung

HDI Global SE

Die BaFin hat der HDI Global SE die Zustimmung erteilt, den Geschäftsbetrieb ihrer Niederlassung in den Niederlanden um folgende Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) zu erweitern:

Nr. 10 Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb

a) Kraftfahrzeughaftpflicht

Versicherungsunternehmen:

*HDI Global SE (5096),
HDI-Platz 1,
30659 Hannover*

VA 43-I 5079-NL-5096-2016/0001

Erweiterung des Geschäftsbetriebes im Dienstleistungsverkehr in Deutschland

MMA IARD Assurances Mutuelles

Das französische Versicherungsunternehmen MMA IARD Assurances Mutuelles ist berechtigt, in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgenden weiteren Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

Nr. 5 Luftfahrzeug-Kasko

Nr. 11 Luftfahrzeughaftpflicht

Versicherungsunternehmen:
MMA IARD Assurances Mutuelles (7287),
14 Boulevard Marie et Alexandre Oyon,
72030 Le Mans Cedex 9,
FRANKREICH

VA 26-I 5000-FR-7287-2016/0001

Übertragung eines Versicherungsbestandes

Guardian Assurance Limited

Unter Beteiligung der BaFin gemäß § 63 VAG hat das britische Versicherungsunternehmen Guardian Assurance Limited mit Wirkung vom 1. September 2016 seinen Bestand an Versicherungsverträgen, in denen auch in Deutschland belegene Risiken bzw. eingegangene Verpflichtungen enthalten sind, auf das maltesische Versicherungsunternehmen R & Q Insurance (Malta) Limited übertragen.

Übertragendes Versicherungsunternehmen:
Guardian Assurance Limited,
Ballam Road,
Lytham St Annes,
FY8 4JZ,
GROSSBRITANNIEN

Übernehmendes Versicherungsunternehmen:
R & Q Insurance (Malta) Limited (9347),
3rd Floor, Development House,
St. Anne Street,
FRN 9010 Floriana,
MALTA

VA 26-I 5000-MT-9347-2016/0001

Verschmelzung

European Warranty Partners SE und WERTGARANTIE Aktiengesellschaft

Die BaFin hat gemäß § 14 VAG durch Verfügung vom 23. August 2016 die Verschmelzung der European Warranty Partners SE als übertragende Gesellschaft und der WERTGARANTIE Aktiengesellschaft als übernehmende Gesellschaft genehmigt.

Übertragendes Versicherungsunternehmen:
European Warranty Partners SE (5148),
Georgswall 7,
30159 Hannover

Übernehmendes Versicherungsunternehmen:
WERTGARANTIE Aktiengesellschaft (5162),
Breite Straße 8,
30159 Hannover

VA 31-I 5000-5162-2015/0002

HDI Pensionsfonds Aktiengesellschaft und PB Pensionsfonds AG

Die BaFin hat gemäß § 14 VAG durch Verfügung vom 26. August 2016 die Verschmelzung der HDI Pensionsfonds Aktiengesellschaft als übertragende Gesellschaft und der PB Pensionsfonds AG als übernehmende Gesellschaft genehmigt.

Übertragendes Unternehmen:
HDI Pensionsfonds Aktiengesellschaft (3306),
Charles-de-Gaulle-Platz 1,
50679 Köln

Übernehmendes Unternehmen:

PB Pensionsfonds AG (3308),
ProACTIV-Platz 1,
40721 Hilden

VA 16-I 5000-3308-2016/0001

Namensänderung

Aviva Life International Limited

Die zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland gemeldete Aviva Life International Limited hat ihren Namen in Harcourt Life International dac geändert.

Bisheriger Name:

Aviva Life International Limited (7841),
Hatch Street,
Dublin 2,
IRLAND

Neuer Name/Anschrift:

Harcourt Life International dac (7841),
Hatch Street,
Dublin 2,
IRLAND

VA 26-I 5000-IE-7841-2016/0001

GD Insurance Company Limited

Die zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland gemeldete GD Insurance Company Limited hat ihren Namen in GD Insurance Company dac geändert.

Bisheriger Name:

GD Insurance Company limited (7372),
c/o Marsh Management Services (Dublin) Ltd.,
Fourth Floor,
25-28 Adelaide Road,
Dublin 2,
IRLAND

Neuer Name/Anschrift:

GD Insurance Company dac (7372),
c/o Marsh Management Services (Dublin) Ltd.,
Fourth Floor,
25-28 Adelaide Road,
Dublin 2,
IRLAND

VA 26-I 5000-IE-7372-2016/0001

Globale Rückversicherungs-Aktiengesellschaft

Die GLOBALE Rückversicherungs-Aktiengesellschaft hat ihren Namen in Rhenus Rückversicherung AG und ihre Anschrift geändert.

Bisheriger Name/Anschrift:

GLOBALE Rückversicherungs-Aktiengesellschaft (6912),
Im Mediapark 4b,
50670 Köln

Neuer Name/Anschrift:

Rhenus Rückversicherung AG (6912),
Stemmerstraße 14,
78266 Büsingen am Hochrhein

VA 44-I 5002-6912-2016/0002

Navillus Insurance Company Limited

Die zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland gemeldete Navillus Insurance Company Limited hat ihren Namen in Navillus Insurance Company dac geändert.

Bisheriger Name:

Navillus Insurance Company Limited (7573),
c/o Marsh Management Services (Dublin) Ltd.,
5th Floor,
25-28 Adelaide Road,
Dublin 2,
IRLAND

Neuer Name/Anschrift:

Navillus Insurance Company dac (7573),
c/o Marsh Management Services (Dublin) Ltd.,
Fourth Floor,
25-28 Adelaide Road,
Dublin 2,
IRELAND

VA 26-I 5000-IE-7573-2016/0001

Inveralmond Insurance Limited

Die zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland gemeldete Inveralmond Insurance Limited hat ihren Namen in Inveralmond Insurance dac geändert.

Bisheriger Name:

Inveralmond Insurance Limited (7729),
c/o Marsh Management Services (Dublin) Ltd.,
Fourth Floor,
25-28 Adelaide Road,
Dublin 2,
IRELAND

Neuer Name/Anschrift:

Inveralmond Insurance dac (7729),
c/o Marsh Management Services (Dublin) Ltd.,
Fourth Floor,
25-28 Adelaide Road,
Dublin 2,
IRELAND

VA 26-I 5000-IE-7729-2016/0001

TCS Insurance Company of Ireland Limited

Die zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland gemeldete TCS Insurance Company of Ireland Limited hat ihren Namen in TCS Insurance Company of Ireland dac geändert.

Bisheriger Name:

TCS Insurance Company of Ireland Limited (7379),
Aon Insurance Managers (Dublin) Ltd.,
Third Floor,
James Joyce Street,
Dublin 1,
IRELAND

Neuer Name/Anschrift:

TCS Insurance Company of Ireland dac (7379),
Aon Insurance Managers (Dublin) Ltd.,
Third Floor,
James Joyce Street,
Dublin 1,
IRELAND

VA 26-I 5000-IE-7379-2016/0001

Vital Blue Insurance Limited

Die zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland gemeldete Vital Blue Insurance Limited hat ihren Namen in Vital Blue Insurance dac geändert.

Bisheriger Name:

Vital Blue Insurance Limited (9395),
c/o Marsh Management Services (Dublin) Ltd.,
Fourth Floor,
25-28 Adelaide Road,
Dublin 2,
IRELAND

Neuer Name/Anschrift:

Vital Blue Insurance dac (9395),
c/o Marsh Management Services (Dublin) Ltd.,
Fourth Floor,
25-28 Adelaide Road,
Dublin 2,
IRELAND

VA 26-I 5000-IE-9395-2016/0001

Einstellung des Geschäftsbetriebes im Dienstleistungsverkehr in Deutschland

Sveaskog Försäkringsaktiebolag (vormals AssiDomän Försäkringsaktiebolag)

Das schwedische Versicherungsunternehmen Sveaskog Försäkringsaktiebolag (vormals AssiDomän Försäkringsaktiebolag) hat in Deutschland sein gesamtes Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr eingestellt.

Versicherungsunternehmen:

*Sveaskog Försäkringsaktiebolag (7357)
(vormals AssiDomän Försäkringsaktiebolag),
10522 Stockholm,
SCHWEDEN*

VA 26-I 5000-SE-7357-2016/0001

Einstellung des Geschäftsbetriebes im Niederlassungsverkehr in Deutschland

Sun Versicherungsgesellschaft Zweigniederlassung der Sun Insurance Office Limited London

Das britische Versicherungsunternehmen Sun Insurance Office Limited hat den gesamten Geschäftsbetrieb seiner Niederlassung in Deutschland eingestellt. Die dem Hauptbevollmächtigten erteilte Vollmacht ist erloschen.

Versicherungsunternehmen:

*Sun Insurance Office Limited (ehemals 7018),
20 Fenchurch Street,
EC3M 5AU London,
GROSSBRITANNIEN*

Niederlassung:

*Sun Versicherungsgesellschaft Zweigniederlassung der Sun Insurance Office Limited London (5453),
Herrlichkeit 6,
28199 Bremen*

VA 26-I 5000-GB-5453-2016/0001

Impressum

Herausgeber

Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Gruppe Kommunikation
Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn
Marie-Curie-Straße 24 – 28, 60439 Frankfurt am Main
Internet: www.bafin.de

Redaktion und Layout

BaFin, Interne Kommunikation und Internet
Redaktion: Rebecca Frener
Tel.: +49(0) 228 41 08 22 13
Kathrin Jung
Tel.: +49(0) 228 41 08 16 28
Layout: Christina Eschweiler
Tel.: +49(0) 228 41 08 38 71
E-Mail: journal@bafin.de

Designkonzept

werksfarbe.com | konzept + design
Humboldtstraße 18, 60318 Frankfurt am Main
www.werksfarbe.com

Bezug

Das BaFinJournal* erscheint jeweils zur Monatsmitte auf der Internetseite der BaFin. Mit dem Abonnement des Newsletters der BaFin werden Sie über das Erscheinen einer neuen Ausgabe per E-Mail informiert. Den BaFin-Newsletter finden Sie unter: www.bafin.de » Newsletter.

Disclaimer

Bitte beachten Sie, dass alle Angaben sorgfältig zusammengestellt worden sind, jedoch eine Haftung der BaFin für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben ausgeschlossen ist.

** Der nichtamtliche Teil des BaFinJournals unterliegt dem Urheberrecht. Nachdruck und Verbreitung sind nur mit schriftlicher Zustimmung der BaFin – auch per E-Mail – gestattet.*